249/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Ilse Heil geb. Keller

-Spruchkammerverfahren.-

Habitzheim bei Darmstadt
Schlossgasse 161.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 66

Soennecken
BONNA ES · DIN A 4

Reinahmen

14./16. 48 Roman Buch Akt 218

Frau Ilse H e i l

Habitzheim, d. 26.4.1948

Sehr geehrter Herr Dr Heimerich!

29. April 1948

Durch Spruchkammerentscheid vom 23.4. 48 falle ich nunmehr unter die Weihnachtsamnestie. Die Kosten betragen 100 Rm.

Auf Veranlassung des öffentlichen Klägers habe ich in einer Eingabe bei dem Minister für politische Befreiung um Rückzahlung der damals irrtümlich gezahlten 2 000,00 Rm Sühne gebeten.

Ich höffe, dass nunmehr die ganze Angelegenheit erledigt ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, Ihnen noch einmal herzlichst für Ihr Bemühne zu danken mit der Bitte, und doch bald auch Ihre Rechnung für Ihre Mühewaltungen zu senden.

Mit den besten Grüssen für Sie und Ihre Frau auch von meiner Familie bin ich

Ihre

Ilse Heil

25/3.1
15/4.1

5. März 1948
ab 6/3

Dr.H./Sch.
- 249 -

Herrn
Heinz H e i l
Ha b i t z h e i m
Post Groß-Umstadt
bei Darmstadt

Sehr geehrter Herr Heil!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 20. Februar. Ich habe heute bei der Spruchkammer in Dieburg den abschriftlich beiliegenden Schriftsatz eingereicht.

1 Anlage!

Mit den besten Grüßen
von Haus zu Haus
bin ich
Ihr

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

5.März 19

ab 6/3.

Dr. H./Sch.
- 249 -

An die
Spruchkammer
D i e b u r g

Betrifft: Frau Ilse H e i l in Habi&Kt&heim.
Aktenz.: Di 34.

Wir haben die Vertretung der Betroffenen auch in dem neuen Spruchkammerverfahren übernommen.

Zu der Klageschrift vom 16. Februar 1948 geben wir folgende Erklärung ab:

Die Betroffene ist nach eingehender Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung der Spruchkammer Dieburg vom 16. September 1946 in die Gruppe IV der Mitläufer eingereiht worden. Es ist in der Begründung des damaligen Spruches ausdrücklich folgendes festgestellt worden:

"Die angestellten Ermittlungen und auch die Auskünfte der offiziellen Stellen ergaben jedoch, daß sich die Betroffene aktivistisch oder propagandistisch für die Ziele des 3.Reiches nicht eingesetzt hat.

Auch die in der Verhandlung vernommenen Zeugen erklärten übereinstimmend, daß Frau Heil stets sozial eingestellt war und daß sie geholfen hat, wo es notwendig war. Aktivistisch und propagandistisch sei sie nie hervorgetreten. Sie habe sich zu jeder Zeit mit Andersdenkenden unterhalten und nie

Anstoss daran genommen, wenn sich dieselben gegen das Naziregime äusserten".

Die Spruchkammer ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Betroffene nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus beteiligt hat.

Dieser Spruch der Spruchkammer Dieburg vom 16. September 1946 ist genau ein Jahr später, nämlich am 16. September 1947 durch den Herrn Minister für politische Befreiung aufgehoben worden mit der Begründung, daß die Betroffene als Ortsfrauenschaftsleiterin nicht in die Gruppe IV herabgestuft werden konnte. Mittlerweile sind weitere fünf Monate vergangen. In der Zwischenzeit ist die Rundverfügung Nr. 71, auf die sich das Ministerium für politische Befreiung bei der Aufhebung des Spruches betreffend Frau Ilse Heil zweifellos gestützt hat, wieder aufgehoben worden. Diese Rundverfügung Nr. 71 galt noch z.Zt.der Aufhebung des Spruches am 16.9.1947, aber jetzt gilt sie nicht mehr. Das Hessische Befreiungsministerium hat vielmehr vor einiger Zeit verfügt, daß zwischen dem Ministerium und der US-Militärregierung vereinbart ist, daß das erweiterte schriftliche Verfahren, das sogenannte B-Verfahren, künftig auf alle Betroffenen der Klasse II ausgedehnt werden kann. Ausgenommen sind nur Personen, die den in Nürnberg als verbrecherisch erklärten Organisationen angehört haben und Personen, denen aktivistische Handlungen im Sinne der Art. 5 u. 9 (Hauptschuldige und Nutznießer) nachgewiesen werden können. Die Tatsache, daß ein Betroffener ein kleines Amt oder einen Rang bekleidete, wird für sich allein letzt nicht mehr als belastend im Sinne des Befreiungsgesetzes angesehen. Gleichzeitig hat die Militärregierung mitgeteilt, daß sie künftig das Recht, Entscheidungen der Spruchkammern zu beanstanden, nur dann noch ausüben wird, wenn es sich um Betroffene handelt, die entweder unter das Nürnberger Urteil fallen oder um solche, denen aktivistische Handlungen

im Sinne des Gesetzes nachgewiesen werden können.

Der Beanstandung des Spruches durch das Ministerium ist im vorliegenden Falle zweifellos eine Beanstandung durch die Militärregierung vorausgegangen, weil die Betroffene Ortsfrauenschaftsleiterin war. Heute würde die Militärregierung eine solche Beanstandung nicht mehr erheben und damit käme auch die Beanstandung durch das Ministerium und die Aufhebung des Spruches in Wegfall, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, daß der Betroffenen aktivistische Handlungen im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen werden konnten, ja, daß sie sogar den Widerlegungsbeweis gemäss Art .10 des Befreiungsgesetzes geführt hat.

Die Ausführung des öffentlichen Klägers in der neuen Klageschrift vom 16. Februar 1948, daß die Betroffene als Frauenschaftsführerin für die Ziele des Nationalsozialismus insbesondere innerhalb der NS-Frauenschaft geworben habe , ist durch nichts begründet. Die Betroffene hat das Gegenteil ausdrücklich nachgewiesen. Die Betroffene hat nur soziale Arbeit geleistet und hat sich nie mit politischen Dingen befaßt. In der Nabi xxtzheimer Frauenschaft, die nicht mehr als ein gewöhnlicher unpolitischer Frauenverein war, wurden landwirtschaftliche Vorträge gehalten, sowie einige Einladungen für alte Leute und junge Mütter veranstaltet. Die Zusammenkünfte haben übrigens nur äußerst selten stattgefunden.

Auf Grund dieses Sachverhalts wird beantragt,

die Betroffene wieder in die Gruppe IV der Mitläufer einzureihen und ihr nur die Sühne aufzuerlegen, die bei einer solchen Einreihung als Mitläufer üblich ist.

Mit einem schriftlichen Verfahren können wir uns nur unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß die Spruchkammer eine Einreihung der Betroffenen in die Gruppe IV der Mitläufer vornimmt. Sollte wider alles Erwarten die Spruchkammer anderer Auffassung sein, so wird beantragt, ins mündliche Verfahren über zu gehen. Wir werden dann erneut Beweis dafür antreten, daß die Betroffene nicht als Belastete im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heinz H e i l

Habltzheim, d. 26.2.1948

28. Feb. 1948

Sehr geehrter Herr Dr Heimerich !

Anliegend übersende ich Ihnen die neue Klageschrift gegen meine Frau, die uns heute zugestellt worden ist ich möchte Sie bitten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Meines Erachtens wäre besonders die Frage zu prüfen, inwieweit nicht inzwischen Vergünstigungen eingetreten sind, die doch eine Einstufung in die Gruppe IV der Mitläufer wieder zulässt.

Mit den besten Grüssen auch von meiner Frau an Sie und Ihre wehrte Familie bleibe ich

Ihr

H. Heil

1.249

Zugestellt am 26.II.48

HESSISCHES STAATSMINISTERIUM
Der Minister für politische Befreiung
Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer

- D i e b u r g -

Aktenzeichen: Di 34

Mitteilung der Klageschrift

Th.

An Herrn, Frau, Frl.

Ilse H e i l, geb.7.6.1910

in **Habitzheim**
Schloss

Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom **16. Februar** 194**8**

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäß Art. 34 des Gesetzes vom 5. März 1946 schriftlich einzureichen unter Angabe von Zeugen (mit genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Dieburg, den **16.Februar 1948.** Der öffentliche Kläger:

gez. Seitz.
Ausgefertigt:
Angestellte.

Formblatt 2 — Mitteilung der Klageschrift

179.

HESSISCHES STAATSMINISTERIUM
Der Minister für politische Befreiung
Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer

- D i e b u r g -

Dieburg, den 16. Februar 1948.

Aktenzeichen: Di 34

S/Th.

An die Spruchkammer D i e b u r g

Klageschrift

Ich erhebe Klage gegen

Ilse H e i l, Hausfrau
(Beruf)

geb. 7. Juni 1910 in Deuthen

wohnhaft H a b i t z h e i m, Schloss

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 mit dem Antrag die Obengenannte in die Gruppe III der " Minderbelasteten " einzureihen.

Begründung:

Die Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1941 bis 1945, der NS-Frauenschaft von 1934 bis 1945 und der NSV. In der NS-Frauenschaft war sie von 1934 bis 1945 Ortsfrauenschaftsleiterin.

Wegen ihres Amtes in der NS-Frauenschaft zählt die Betroffene gemäss des Teils A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946 zu den unter F II 2 genannten Personen. Bis zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Artikels 10 des genannten Gesetzes gilt sie als Belastete im Sinne des Gesetzes.

Die Betroffene ist durch Spruch der Spruchkammer Dieburg vom 16.9.1946 nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung in die Gruppe IV der Mitläufer mit einer Geldsühne in Höhe von RM. 2 000.-- eingestuft worden. Der Herr Minister für politische Befreiung hat mit Verfügung vom 16.9.1947 diesen Spruch aufgehoben und die nochmalige Durchführung des Verfahrens vor der Spruchkammer Dieburg angeordnet. In seiner Begründung legt der Herr Minister dar, dass die Betroffene als Ortsfrauenschaftsleiterin nicht in die Gruppe IV herabgestuft werden konnte. Weiterhin hätte die Kammer Zuwendungen an dritte Personen nicht festsetzen dürfen.

Belastungen politischer Art, welche über die im ersten Verfahren festgestellten hinausgehen, sind im neuerlichen Ermittlungsverfahren nicht bekannt geworden. Die Betroffene war von 1934 bis 1945 Ortsfrauenschaftsleiterin . Sie hat als solche für die Ziele des Nationalsozialismus insbesondere innerhalb der NS-Frauenschaft geworben. Bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches hatte sie dieses Amt inne und auch ausgeübt. Sie hat dadurch den Nationalsozialismus bis zu dessen

Zusammenbruch unterstützt und sich mitschuldig gemacht an der Not und dem Elend, die heute in Deutschland herrschen.

Da ihr Verhalten gegenüber politischen Gegnern während des Dritten Reiches loyal war, ist ihre Einstufung in die Gruppe III gerechtfertigt.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art. 11 des Gesetzes die Klage.

Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art. 29 des Gesetzes begründet.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung / des schriftlichen Verfahrens.

Beweismittel

1. x Urkunden
   Meldebogen
2. Zeugen
3. Sachverständige
   Auskunftsblatt
4. weitere Beweismittel
   Ermittlungen.

Der öffentliche Kläger:

gez. Seitz.

Ausgefertigt:

Angestellte.

Heidelberg , den 5.November 1947.
Dr.H./M.
-249 -

Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Post Groß-Umstadt
bei Darmstadt .

Sehr geehrte Frau Heil !

Ich habe heute nach Prüfung der Rundverfügung Nr.71 den abschriftlich beiliegenden Schriftsatz bei der Spruchkammer in Dieburg eingereicht . An sich könnte es Ihnen ziemlich gleichgültig sein , ob Sie Mitläuferin sind oder Minderbelastete mit einer Bewährungsfrist von vielleicht 6 Monaten bis einem Jahr werden . Aber die Sache hat noch eine andere u.zw. geldliche Seite. Es könnte immerhin sein, dass die Spruchkammer Ihnen bei einer Einstufung in die Gruppe der Minderbelasteten eine Geldsühne auferlegt, die etwa dem entspricht, was die früher amtierende Spruchkammer Ihnen an Zahlung auferlegen wollte . Das muss man zu verhüten suchen . Darum habe ich auch die Durchführung des mündlichen Verfahrens beantragt .

Ich hoffe, Sie gelegentlich wieder einmal besuchen zu können und bin einstweilen

mit den besten Grüssen für Sie
und Ihre Angehörigen
Ihr ergebener

(Dr.Heinerich)
Rechtsanwalt

1 Anlage

5.November 1947.

ad 5/47

Dr.H./M.
-249 -

An die
Spruchkammer Dieburg
D i e b u r g .

Betr.: Frau Ilse H e i l , geb. am 7.6.1910 zu Beuthen, Hausfrau, wohnhaft in Habitzheim, Schloss .
Dortiges Aktz.: Di 34 / Lo .

Als Verteidiger von Frau Ilse H e i l haben wir von der Aufhebung des Spruchs der Spruchkammer Dieburg vom 23.September 1946 durch den Hessischen Minister fpr politische Befreiung Kenntnis genommen .

Wegen der unzulässigerweise angeordneten Zuwendungen an Dritte wäre eine Berichtigung des Spruchs möglich gewesen. Der Minister für politische Befreiung scheint aber hauptsächlich daran Anstoss genommen zu haben, dass die Betroffene, obwohl sie Ortsfrauenschaftsleiterin war, in die Gruppe IV eingereiht worden ist. Die Aufhebungsverfügung des Ministeriums vom 16.September 1947 vertritt den Standpunkt , dass nach der Rundverfügung Nr.71 eine solche Herunterstufung der Betroffenen in Gruppe IV nicht möglich sei .

Dieser Auffassung des Ministeriums muss nachdrücklichst widersprochen werden . Eine Rundverfügung stellt nichts anderes dar , als eine blosse Meinungskundgebung des Ministeriums . Sie ist nicht in der Lage , ein Gesetz oder eine Verordnung abzuändern . Im übrigen heisst es in der Rundverfügung Nr.71 unter Ziff. III selbst :

" Grundsätzlich und theoretisch kann gemäss Art.2 jeder Betroffene zum Mitläufer erklärt werden , wenn er den Tatbestand des Art.12 erfüllt . "

Es heisst dann allerdings weiter :

" Praktisch wird es aber als unmöglich angesehen, dass bestimmte Gruppen von Amtsträgern und Rang-inhabern den Nationalsozialismus nur unwesentlich unterstützt haben, wie es der Art.12 vorsieht. Z u dieser Gruppe gehört auf der Ortsgruppen-stufe auch die Ortsfrauenschaftsleiterin . "

Es ist höchst widerspruchsvoll, grundsätzlich und theoretisch etwas anzuerkennen , praktisch aber die Durchführung dieses Grundsatzes als unmöglich anzusehen. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, dass es keinem Amtsträger unmöglich gemacht werden darf, den Beweis zu führen, dass er den Nationalsozialismus nur unwesentlich unterstützt hat . Eine gegenteilige Praxis würde eine glatte Gesetzesverletzung bedeuten . Nachdem die Militärregierung neuerdings zugegeben hat, dass gegen die " kleinen " Amtsträger Nachsicht geübt werden soll, muss dieser Gegenbeweis erst recht zugelassen werden . Zu einer Verschärfung des Verfahrens besteht nach der neuen Haltung der Militärregierung nicht der geringste Anlass .

Die Betroffene hat in der ersten Spruchkammerverhandlung am 16.September 1946 in Dieburg den Gegenbeweis geführt. Es ist in der Verhandlung deutlich hervorgetreten , dass die Betroffene überhaupt nicht politisch tätig gewesen ist, sondern dass sie als frühere landwirtschaftliche Lehrerin die örtliche Frauenschaft wie einen Hausfrauenverein geführt hat, ohne jegliche Propaganda oder sonstige politische Einflussnahme . Die Betroffene hat also nicht das Geringste getan, um die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu fördern . Das wird auch in einer zweiten Spruchkammerverhandlung bewiesen werden . Es wird daher die Durchführung des mündlichen Verfahrens beantragt .

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

5.Nov.1947.

Dr.H./M.

H e r r n
Erwin L ö h l e i n
Rechtsanwalt
D a r m s t a d t
Landwehrstrasse 6 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen das Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung Nr. 6 vom 20.Februar 1947 mit besten Dank wieder zurück .

Mit kollegialen Grüssen

Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

1 Anlage

-249-

ERWIN LÖHLEIN
RECHTSANWALT

DARMSTADT, DEN
LANDWEHRSTRASSE 6
TELEFON 863

31.1o.47

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr. h.c.Hermann
H e i m e r i c h ,

17 a Heidelberg a./N.
Neuenheimer Landstr. 4

-249-

4. Nov. 1947

Sehr geehrter Herr Kollege,

Anliegend übersende ich Ihnen aufgrund des Schreibens vom 28.1o.47 das Amtsblatt des Hessischen Ministers für pol.Befreiung Nr. 6 vom 2o.II.47 mit dem Wortlaut der Rundverfügung Nr. 71. Ich darf Sie bitten, mir das Amtsblatt aber demnächst wieder zusenden zu wollen.

Wir haben mit der Anwendung dieser Rundverfügung in der Praxis viele Schwierigkeiten und es lässt sich nicht jede Spruchkammer davon überzeugen, dass es sich bei dieser Rundverfügung nicht um ein Gesetz bezw. eine Verordnung im materiellen Sinne handelt, sondern nur um eine Anweisung, deren Befolgung oder Nichtbefolgung dem richterlichen Ermessen der Spruchkammer überlassen bleibt.

Mit kollegialen Grüssen

Ihr sehr ergebener
Für RA. Löhlein:

Rechtsanwalt.

Anl.1.u.R.

1000 7. 47. K/0198

28. Oktober 1947

Wvl. in 8 Tg.

d 29/Okt.

Dr. H./Sch.

- 249 -

Herrn

Rechtsanwalt
Erwin L ö h l e i n

D a r m s t a d t

Landwehrstraße 6

Sehr geehrter Herr Kollege!

Darf ich Sie um eine Gefälligkeit bitten? In einer Entscheidung des Ministeriums für politische Befreiung in Wiesbaden heißt es: "Da die Betroffene Ortsfrauenschaftsleiterin war, kann sie nach Rundverfügung Nr. 71 nicht in Gruppe 4 heruntergestuft werden". Die Hessische Rundverfügung Nr. 71 ist uns nun nicht bekannt. Könnten Sie uns nicht den Wortlaut dieser Rundverfügung mitteilen?

Mit bestem Dank
und verbindlichen Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 29. Oktober 1947
Dr. H./Sch.
- 249 -

ab 29./x.

Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Post Groß-Umstadt
bei Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil!

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom 3. Oktober, der am 24. Oktober hier eingetroffen ist. Wo mag er wohl liegen geblieben sein? Eine neue Anklageschrift werden Sie nicht erhalten, sondern es wird nur ein neuer Termin bestimmt werden. Vielleicht entschließt sich die Spruchkammer auch zu einem schriftlichen Verfahren, das müßte dann aber mitgeteilt werden, damit wir Einwendungen dagegen erheben können.

Ich habe mich zunächst danach erkundigt, was in der vom Minister für politische Befreiung in seiner Entscheidung vom 16. September 1947 angezogenen Rundverfügung Nr. 71 steht. M.E. kann es keinen Zwang dafür geben, daß eine Ortsfrauenschaftsleiterin nicht in die Gruppe 4 heruntergestuft werden kann. Es kommt immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an und wenn eine Ortsfrauenschaftsleiterin sich nicht politisch betätigt hat, kann sie auch nach Gruppe 4 kommen. Die neuen Vorschriften der amerikanischen Militärregierung sehen jetzt vor, daß auch die kleinen Amtsträger Mitläufer werden können. Wir wollen uns also gegen Ihre Einstufung in Gruppe 3 unter allen Umständen wehren.

Soweit Sie selbst in Ihrer Sache etwas hören,

bitte

bitte ich, mich zu benachrichtigen.

Mit den besten Grüßen
für Sie und Ihre Angehörigen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Habitzheim, d. 3.10.47. -49-

24. Okt. 1947

Sehr geehrter Herr Dr Heimerich !

Endlich erhielt ich einliegenden Bescheid von der Spruchkammer Dieburg, wonach der seinerzeit gefällte Spruch gegen mich wieder aufgehoben wird.

Ich darf Sie wohl bitten, auch weiterhin meine Angelegenheit zu vertreten und, soweit erforderlich, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

erfolgt nicht!

Wenn mir eine neue Anklageschrift zugesandt wird, werde ich sie gleich an Sie weiterleiten.

Mit den besten Grüssen von Haus zu Haus verbleibe ich

Ihre

Ilse Keil

Ausfertigung

Spruchkammer Dieburg
20 Okt. 1947
Nr. 1

HESSISCHES STAATSMINISTERIUM
DER MINISTER FÜR
POLITISCHE BEFREIUNG
Az: II- 3941/47. ~~xxxxxxxx~~ Schn./Hu.

Wiesbaden, den 16. ~~September~~ 1947.

I. 1) Der Spruch - ~~Sühnebescheidx~~ - der Spruchkammer - ~~Berufungskammerx~~

in Dieburg vom 23. September 1946

in dem Verfahren gegen ~~den~~ die Hausfrau Ilse H e i l

in Habitzheim Az: Di/34

gibt in folgenden Punkten zu Beanstandungen Veranlassung:

a.) Es ist unzulässig, durch den Spruch Zuwendungen an Dritte festzusetzen; nur Beiträge an den Wiedergutmachungsfonds sind anzuordnen.

b.) Da die Betroffene Ortsfrauenschaftsleiterin war, kann sie nach Rundverfügung Nr. 71 nicht in Gruppe 4 heruntergestuft werden.

2) Ich hebe den Spruch aus obigen Gründen - ~~hinsichtlich der Sühnemaßnahmenx~~ - ge . Art 52 des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 auf. Ich ordne - ~~xxxxxxxx~~ - die erneute Durchführung des Verfahrens vor der Spruchkammer - ~~Berufungskammer~~ Dieburg an, ~~weil die Verhandlung vor der Heimatspruchkammer - Berufungskammer - nicht die völlige Gewähr für eine gänzlich unvoreingenommene Beurteilung bietet.~~

Beglaubigt:

I.A.

Dr. Offermann.

Ministerialdirektor a.D.

Großhessisches Staatsministerium
Der Minister für Wiederaufbau und
politische Befreiung
Spruchkammer Dieburg

Dieburg / Hessen, den 2.1o.1947
Fernsprecher: Dieburg 449
Marienstraße

Einschreiben!

An Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Schloes

Betr.:

Aktenz.: Di 34 /Lo.

Die Spruchkammer Dieburg übersendet Ihnen in der Anlage eine Verfügung des Hessischen Staatsministeriums -Der Minister für politische Befreiung- Wiesbaden, vom 16.9.1947, Az.: II - 3941/47. Schn./Hu., womit der Entscheid der Spruchkammer Dieburg vom 16. 9. 1946 in dem Verfahren gegen

H e i l, Ilse, geb. am 7.6.10 zu Beuthen
Hausfrau, wohnhaft in Habitzheim, Schloss

gemäss Artikel 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.46 aufgehoben wurde und die erneute Durchführung des Verfahrens vor der Spruchkammer Dieburg angeordnet worden ist. Den Ihnen seinerzeit übersandten Spruch wollen Sie bitte innerhalb drei Tagen zurücksenden.

Ist heute bei 2.X.47 bei der Spruchkammer Dieburg abgegeben worden.

Anlage : 1

Großhessisches Staatsministerium Der Minister für Wiederaufbau und politische Befreiung Spruchkammer Dieburg

I.A.
Geschäftsstellenleiter

[Wv. in 4 Wochen
31.7.47]

12.7.47.

-249-

Sehr geehrter Herr Heinrich!

16. Juli 1947

Herzlichen Dank für Ihren Brief.

Wir freuen uns sehr gefreut zu merken, daß Sie noch an uns denken. Die Sache mit ~~Heinrich~~ Mann ist zur Zeit erledigt. Im minder Angelegenheit sucht alles und ich habe nichts gehört und kann Schwierigkeiten, sucht allerdings auch wenig in Erscheinung. Auch die Sache mit meinem Vater ist bis jetzt noch nicht vorwärts gekommen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie bei einem Besuch in der Gegend mal bei uns zu einer Tasse Kaffee vorbeikämen. Vielleicht ist das möglich.

Mit den besten Grüßen auch an Ihre Frau Gemahlin

Ihre Ihre Kirl

[Wv. in 8 Tagen
17.7.47]

III. 14/7.1

3. Juli 1947.

3./7.

Dr.H./S.
- 249 -

Herrn
Heinz H e i l

H a b i t z h e i m
Post Groß-Umstadt
bei Darmstadt

Sehr geehrter Herr Heil!

Ich habe lange nichts mehr von Ihnen und Ihrer Familie gehört. Ich nehme an, daß in Ihrer Spruchkammersache der Sühnebescheid rechtskräftig geworden ist, daß Sie also auch wieder in leitender Stellung tätig sein können. Die Spruchkammer in Dieburg dürfte Ihnen die Rechtskraft des Sühnebescheids sicherlich bescheinigt haben.

Wie steht nun aber die Angelegenheit Ihrer Frau Gemahlin? Als ich am 21. März in Habitzheim war, habe ich von dort aus mit der Spruchkammer in Dieburg telefoniert und dabei festgestellt, daß sich der Akt Ihrer Gattin bei der Berufungskammer in Darmstadt befindet. Ist seither irgend etwas geschehen oder irgend ein Bescheid gekommen? Bitte geben Sie mir hierüber doch nähere Nachricht.

Mit den besten Grüßen für Sie und Ihre Angehörigen

bin ich

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

H.V. 24.5.✓

H. Verl. m. x Kreuzen
28./5.47 ✓

Heidelberg, 21. März 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Ilse Heil, Habitzheim -249-

A k t e n n o t i z

Besuch bei der Familie Heil in Habitzheim.

1.) Die Angelegenheit des Herrn Heinz Heil ist besonders günstig gelaufen, da ihm nur eine Sühneleistung von RM 5o.-- auferlegt worden ist. Herr Heinz Heil ist von den Amerikanern nicht entlassen. Ich habe ihm gesagt, dch sei der Auffassung, dass er in leitender Stellung weider tätig sein kann, wenn der gegen ~~den~~ ihn gefällte Sühnebescheid rechtskräftig geworden ist. Das wird Anfang der kommenden Woche der Fall sein. Ich habe Herrn Heil geraten, sich dann diese Rechtskraft in Dieburg bei der Spruchkammer sogleich bescheinigen zu lassen.

2.) Bezüglich Frau Ilse Heil ist vielleicht aus der Mitteilung der Militärregierung Dieburg vom 15.2.47 zu entnehmen, dass die Militärregierung den gegen Frau Ilse Heil ergangenen Spruch für zu milde gehalten und seine Aufhebung verlangt hat. Man wird abwarten müssen, ob eine derartige Vermutung tatsächlich zutrifft.

Ich habe von Habitzheim aus mit der Spruchkammer in Dieburg telephoniert. Der Akt von Frau Ilse Heil befindet sich bei der Berufungskammer in Darmstadt. Diese wird über meinen Berichtigungsantrag entscheiden müssen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Frau Ilse Heil sind wir uns darüber klar geworden, dass zunächst nichts unternommen werden soll. Frau Ilse Heil übt auf dem Gut in Habitzheim keine leitende Tätigkeit aus, sondern ist nur in dem Haushalt tätig und versorgt ihre sechs Kinder. Für später ist es allerdings wünschenswert, dass Frau Ilse Heil auch wieder eine leitende Tätigkeit übernehmen kann, da geplant ist, in Habitzheim wieder weibliche Landwirtschaftslehrlinge einzustellen, um die sie sich dann kümmern soll.

Wv. 25.April 1947 ✓

J. W.V. m. x Kreuzen
25.4.47

Heinz H e i l Habitzheim, d. 15.3.47

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Heute erhielt ich von der Spruchkammer Dieburg meinen Sühnebescheid zugestellt wonach ich in die Gruppe IV der Mitläufer eingereiht ~~wurde~~ und eine Sühen von Fünfzig Rm. festgesetzt wurde. Die Begründung laute "Der Betroffene gehörte seit1937 der NSDAP an und war Oberscharführer der Reiter-SA.
Die Auskünfte der offiziellen Stellen besagen,daß der Betroffene ein aufrechter Charakter und Hilfsbereiter Mensch sei. Ferner,daß er sich wärend der Nazizeit nie hervorgetan und kein Amt in der NSDAP bekleide hat. Vor Allem ist zu erwähnen, daß Heil seiner Ablieferungspflicht über das Soll nachgekommen ist.
Der Betroffene war längere Zeit aus unerklärlichen Gründen in Haft und hat somit einen Erheblichen Teil seiner Schuld gesühnt.
In die Reiter-SA kam er durch den ländlichen Reiterverein.
Die Ermittlung hat erwiesen, daß seine Tätigkeit als Oberscharführer rein sportlich und in keiner Form weltanschaulich war.
Die Eingruppierung in die Gruppe der"Mitläufer"gemäß Artikel12/I und II/1 ist somit gerechtfertigt. "

Mit diesem Ausgang der Sache erkäre ichmich einverstanden.Ich will nur jetzt auch noch um eine Beschäftigungsgenehmigung nach suchen , damit ich meinem Betriebe wieder voll und rechtskräftig vorstehen kann.
Wegen dem Beschäftigungsverbot für meine Frau erhielten wir von der Militärregierung in Dieburg noch ein Schreiben, das ich Ihnen in Abschrift beifüge.Der Leiter der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer hat die Sache einstweilen so gemeldet, daß meine Frau nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt wird. Es wäre uns aber sehr lieb wenn auch

in dieser Sache eine Klärung herbei geführt werden könnte. Wir haben es aber damit nicht eilig. Für mich. mögte ich nun wißen, was ich unternehmen muß, daß die Sperrung meines Vermögens nach Gestz 52. aufgehoben wird.

Wir würden uns freuen wenn Sie nun doch bald Ihren Besuch hier zur Wirklichkeit werden liesen und recht bald mal hier vorbei kämen.

Mit den Besten Grüßen

Ihr ergebener

Abschrift.

LIASON AND SEKURITY OFFICE
LK Dieburg 15.II.47

1. Heil Ilse 7.6.191o wohnhaft in Habitzheim Schloß wurde von einer Spruchkammerunter dem Befreiungsgesetz verhört und es sind ihr keine Beschäftigungseinschränkungen auferlegt worden.
2. Die genannte Person wurde früher durch die Militärregierun g als nicht beschäftigungswürdig für eine Tätigkeit in anderer als gewöhnlicher Arbeit befunden.
3. Die durch die Militärregierung auferlegten Einschränkungen bleiben bestehen.

Gez. John S.Chapin
Capt. Cav
Commanding

24. Febr. 1947

Dr.H./Kr.

Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Post Gross-Umstadt
b. Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 15. ds.Mts. Ich habe heute gemäss der Anlage an die Spruchkammer Dieburg geschrieben, damit endlich die Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung herbeigeführt wird.

Was das Schreiben der Kreisstelle Dieburg des Landesernährungsamtes und der Landwirtschaftskammer in Gross-Umstadt vom 14.2.47 angeht, so bin ich zunächst nicht genau darüber im Bilde, ob Sie überhaupt zu den Beschäftigten auf dem Gute zu rechnen sind. Pächter des Gutes sind, soviel ich weiss, Ihre Frau Mutter und Ihr Gatte. Sie selbst werden wohl zur Unterstützung dieser beiden Personen tätig sein, sich in der Hauptsache aber Ihren Familienpflichten widmen. Ein Entgelt für Ihre Tätigkeit werden Sie auch nicht beziehen. Als im Betrieb beschäftigt im Sinne des Artikel 58 des Säuberungsgesetzes können Sie also wohl überhaupt nicht angesehen werden. Wenn dies so zutrifft, würde ich die Kreisstelle Dieburg in Gross-Umstadt darauf hinweisen. Ausserdem würde ich dieser Stelle die beiliegende Ausfertigung des Spruches vom 16.9.46 übersenden, mit der Erklärung, dass Sie eine ausdrückliche Beschäftigungsgenehmigung der Militärregierung oder des Ministeriums für politische Befreiung nicht besitzen, und dass diese in Ihrem Falle wohl auch nicht notwendig sei, zumal bereits ein Spruch ergangen ist, durch den Sie als Mitläufer eingestuft wurden. Ich glaube aber, dass die ganze Sache

schon deswegen keine Bedeutung hat, weil Sie, wäe oben bereits erwähnt, als auf dem Gute beschäftigt im Sinne des Artikel 58 des Säuberungsgesetzes gar nicht anzusehen sind.

Ich bitte Sie, mich über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten und bin

mit den besten Grüssen
für Sie und Ihre Familie
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

2/ Anlagen

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (In Ziffern)	Rpf	Nachnahme	RM (In Ziffern)	Rpf
Empfänger	Frau Elise Heil			
Bestimmungsort	Habichtheim			

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
21		

Postannahme

Tagesstempel

8. 44. 64.

C 62 DIN A 7

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen**;
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben**; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen**; bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größre Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen**;
5. bei eignem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.**

24. Febr. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Spruchkammer
D i e b u r g / Hessen

Betr.: AZ Di 34 - Frau Ilse H e i l aus Habitzheim.

Ich nehme Bezug auf meine Berufungseinlegung vom 24. Oktober 1946 und bitte um gefl. Mitteilung über den Stand der Sache. Auf Grund einer Rücksprache im Ministerium für politische Befreiung in Wiesbaden hatte ich vorgeschlagen, anstelle der Durchführung des Berufungsverfahrens, Ziffer 2 der im Spruch auferlegten Sühnemassnahmen im Wege des Berichtigungsverfahrens zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Dr. Dr. h. c. Hermann [illegible]
Dr. Heinz G. C. (Ph.)
Rechtsanwälte

Abschrift

24. Febr. 1947

Dr.H./Kr.

An die
Spruchkammer
D i e b u r g / Hessen

Betr.: AZ Di 34 - Frau Ilse H e i l aus Habitzheim.

Ich nehme Bezug auf meine Berufungseinlegung vom 24. Oktober 1946 und bitte um gefl. Mitteilung über den Stand der Sache. Auf Grund einer Rücksprache im Ministerium für politische Befreiung in Wiesbaden hatte ich vorgeschlagen, anstelle der Durchführung des Berufungsverfahrens, Ziffer 2 der in Spruch auferlegten Sühnemassnahmen im Wege des Berichtigungsverfahrens zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. [illegible] gez. Dr. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heinz Heil

Habitzheim.

Habitzheim, d. 15.2.47

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr.h.c. H. Heimerich

H e i d e l b e r g .

Sehr geehrter Herr Doktor!

Heute wurde meiner Frau, das in Abschrift beigegebene Schreiben der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zugestellt. Da sich der meiner Frau s.Zt. zugestellte Spruchkammerbescheid noch bei Ihnen befindet, so bitte ich Sie uns denselben bald zugehen zu lassen, damit wir die Sachen dort vorlegen können. Da eine Beschäftigungsgenehmigung nicht v vorhanden ist bitte ich gleichzeitig um Ihren Rat was da zu antworten ist.

Mit bestem Gruß

Ihr ergebener

H. Heil

A b s c h r i f t !

Kreisstelle Dieburg
des Landesernährungsamtes I
u. der Landwirtschaftskammer

Groß Umstadt, den 19.2.47

Frau Ilse Heil geb. Keller
Habitzheim.

Betr. Beschäftigungsverbot Artikel 58, Wiederbeschäftigung nacheinem Spruchkammerbescheid, Bekanntmachung Nr. 11

Sofern Sie von der Mil.Reg. oder dem Ministerium für politische Befreiung keine ausdrükliche Arbeitsgenehmigung oder Beschäftigungserlaubnis in Händen haben, dürfen Sie eine selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und nur noch in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden.

Sollten Sie inzwischen einen Spruchkammerbescheid erhalten Haben, so ist er uns zur Einsichtnahme vorzulegen. Ferner ist uns gleichzeitig nachzuweisen, ob Sie im Besitz einer Beschäftigungsgenehmigung der Mil.Reg. oder des Ministeriums für politische Befreiung sind oder nicht.

Im Auftrage:
D.S. gez. Osburg

W.d. 2071.-

21. Dez. 1946

21. Dez. 1946

Familie
H e i l
H a b i t z h e i m
Post Gross-Umstadt b. Darmstadt

Dr.H./Kr.

Sehr geehrte Familie Heil!

Meine Frau und ich danken Ihnen herzlich für die grosse Weihnachtsfreude, die Sie uns gemacht haben und die wesentlich dazu beitragen wird, dass wir die ruhigeren Tage zwischen den Jahren, angenehm verleben können. Meine Frau wird Ihnen noch gesondert schreiben. Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Weihnachtsfest und das bevorstehende neue Jahr und hoffen, dass sich im neuen Jahr auch bei Ihnen alle noch bestehenden Schwierigkeiten in befriedigender Weise lösen werden. Soweit ich Ihnen dabei helfen kann, stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Da ich in der Angelegenheit von Frau Ilse Heil auf meinen Brief vom 24.10.46 hin bisher von der Spruchkammer nichts gehört habe, habe ich heute an die Spruchkammer Dieburg gemäss der Anlage geschrieben.

Mit herzlichen Grüssen
von Haus zu Haus
bin ich Ihr ergebener

1 Anlage

21. Dez. 1946

21. Dez. 1946

Dr.H./Kr.
249

An die
Spruchkammer
D i e b u r g

Betr.: AZ Di 34 Frau Ilse Heil aus Habitzheim.

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 24.10.46 und bitte um baldgefl. Beantwortung dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Frau Fil

Hermann Heitz

16 Bad Wildungen

Odenbergstr. 4

Bd.v. 21.X.46.v
W.V. 16 m.-
W.V. 15/12.

16. Okt. 1946

Dr.H./Kr.

Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Post Gross-Umstadt b. Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil!

Ich freue mich sehr, dass Ihr Mann glücklich heimgekommen ist und sich nun endlich wieder seiner Familie und dem Hof widmen kann.

Ich halte es nicht für zweckmässig, bei der Spruchkammer z.Zt. eine Nachfrage zu halten. Sobald Ihnen aber das Urteil zugeht, bitte ich, mich sofort zu verständigen.

Vielleicht kann ich in den nächsten Wochen einmal bei Ihnen vorbeifahren, oder wir können uns in Darmstadt bei der Firma Merck treffen. Ich würde mich sehr freuen, Ihren Mann persönlich kennen zu lernen.

Mit den besten Grüssen
für Sie und Ihre Angehörigen
bin ich Ihr

WV: in 14 Tag. wird am 21.10 vorgelegt
v. Bendl 21.10

26. 10. 46.

28. Okt. 1946

Sehr geehrter Herr Heinrich! X/X

Ich habe Ihre beiden Briefe erhalten und danke Ihnen wirklich sehr herzlich, daß Sie die Sache so gründlich verfolgen. Ich bin persönlich auch garnicht dafür unserm Vorsitzenden ein schwieriges Amt noch schwerer zu machen.
Ich bin sehr froh, daß mich eigentlich ein Zufall Ihre Bekanntschaft machen ließ.

Mit den besten Grüßen unbekannterweise auch von meinem Mann

Ihre Ilse Heil

Heidelberg, 28. Oktober 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Ilse Heil / Spruchkammerverfahren.

In der neuesten Nummer der Süddeutschen Juristenzeitung ist in einem kleinen Aufsatz des Vorsitzenden der Spruchkammer in Bruchsal, eines Reichsgerichtsrats a.D.,ausgeführt, dass nach Art. 18, Ziff. 2 des Säuberungsgesetzes auch Führern von wirtschaftlichen, bezw. landwirtschaftlichen Betrieben eine Kürzung ihrer Bezüge zu Gunsten der Staatskasse auferlegt werden kann.

Im Kommentar Priese - Pokorny, Bd. 1 ist zu diesem Punkt auf Seite 87, Spalte 2 ausgeführt:

> "Bei Personen der Wirtschaft einschl. der Landwirtschaft können entsprechende Massnahmen angeordnet werden. Entsprechend sind solche Massnahmen, mit denen eine Herabsetzung des Einkommens oder der Dienststellungverbunden ist (Entzug der Prokura)."

Priese - Pokorny scheinen also auf einem ähnlichen Standpunkt zu stehen, wie der Vorsitzende der Bruchsaler Spruchkammer.

Dagegen besteht kein Zweifel darüber, dass zu Gunsten einer privaten Organisation ein einmaliger oder laufender Beitrag nicht angeordnet werden kann, also auch nicht zu Gunsten der Karitas, der Inneren Mission oder der Arbeiterwohlfahrt.

Wv. + 4 Wochen

D

24.Okt.1946

ab am 24.10.

D

Dr.H./De.

Frau
Ilse H e i l
Kobitzheim b.Darmstadt
Schlossgasse 161

Sehr geehrte Frau Heil!

Mein Mitarbeiter Assessor Weidmüller ist gestern in Wiesbaden gewesen und hat dort Ihren Fall auf dem Ministerium für politische Befreiung vorgetragen. Er hat auf dem Ministerium mit dem dort beschäftigten Rechtsanwalt S t a r c k gesprochen. Dieser hat vorgeschlagen, Berufung einzulegen und diese streng auf Punkt 2 der Sühnemassnahmen zu begrenzen. In der Berufungsschrift sei darauf hinzuweisen, dass Punkt 2 gegen die 6.Durchführungsverordnung (§1) verstosse, da er eine Geldbusse in Höhe von RM 8.000.- festsetzt, während die Durchführungsverordnung eine Höchstgrenze von RM 2.000.- für Mitläufer vorsieht. Ausserdem verstosse der Spruch gegen Artikel 18 des Säuberungsgesetzes, aus dem hervorgeht, dass Beiträge, die

als Sühnemassnahme angeordnet sind, nur einem Wiedergutmachungsfonds zufliessen dürfen. Rechtsanwalt Stark hat ausserdem vorgeschlagen, dass wir mit einer Streichung der Ziffer 2 im Wege des Berichtigungsverfahrens einverstanden sind.

Wir haben demgemäss heute Berufung gemäss der Anlage eingereicht. Die Berufung wird zweifellos Erfolg haben, ist aber andererseits in ihrem Texte so gehalten, dass sich der Vorsitzende der Spruchkammer in Dieburg davon nicht besonders betroffen fühlen kann.

Mit den besten Grüssen, auch für Ihre Angehörigen,

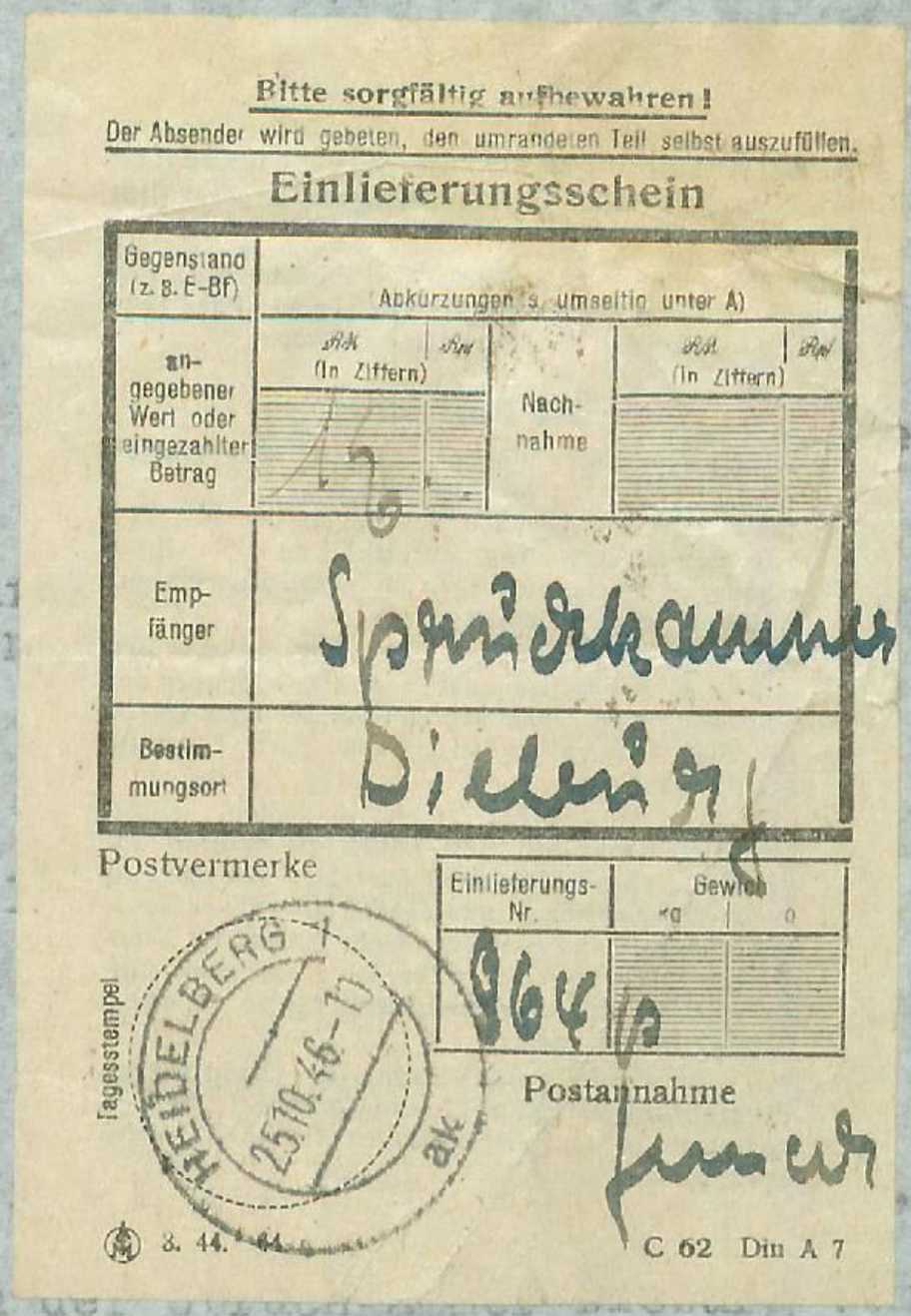
Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	RM (in Ziffern)	Rpf	Nachnahme	RM (in Ziffern) / Rpf
	1 2			
Empfänger	Spruchkammer			
Bestimmungsort	Diez a/L			

Postvermerke

Tagesstempel: HEIDELBERG 1 25.10.46-17 ak

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
964		

Postanannahme

8. 44. 44

C 62 Din A 7

24. Oktober 1946

An die
Spruchkammer
D i e b u r g

Betr.: AZ Di 34
Frau Ilse H e i l
aus Habitzheim

H a b

Spruch der Spruchkammer [illegible] 16. September 1946, der Betroffenen zugestellt am 17. Oktober 1946, hiermit

Berufung ein, jedoch nur insoweit als Frau Ilse Heil die Sühnemassnahme auferlegt worden ist, zu Gunsten der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt je einen Betrag von RM 2.000.- zu entrichten.

Die Auferlegung einer solchen Sühnemassnahme neben der verhängten Geldbusse von RM 2.000.- ist unzulässig, da dies gegen die 6. Durchführungsverordnung zum Säuberungsgesetz (§1) verstösst, in der die Höchstgrenze der Sühne bei Mitläufern mit RM 2.000.- festgelegt ist. Es kann also keine Sühne von insgesamt RM 4.000.- auferlegt werden. Ausserdem kann nach Artikel 18 des Säuberungsgesetzes als Sühnemassnahme gegen Mitläufer nur einmalige oder laufende Beiträge zu einen Wiedergutmachungsfonds angeordnet werden, aber nicht zu Gunsten

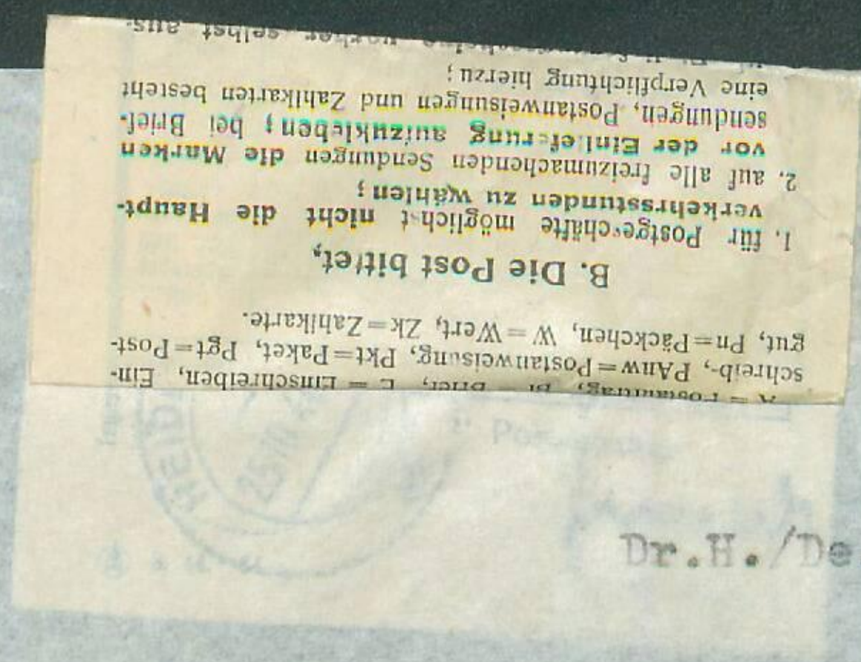

24. Oktober 1946

Dr.H./De.

An die
Spruchkammer
D i e b u r g

Durch Eiboten!
Einschreiben.

Betr.: AZ Di 34
Frau Ilse H e i l
aus Habitzheim

Namens und im Auftrag von Frau Ilse H e i l in H a b i t z h e i m, Kreis Diesburg, lege ich gegen den Spruch der Spruchkammer Diesburg vom 16.September 1946, der Betroffenen zugestellt am 17.Oktober 1946, hiermit Berufung ein, jedoch nur insoweit als Frau Ilse Heil die Sühnemassnahme auferlegt worden ist, zu Gunsten der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt je einen Betrag von RM 2.000.- zu entrichten.

Die Auferlegung einer solchen Sühnemassnahme neben der verhängten Geldbusse von RM 2.000.- ist ungesetzlich, da dies gegen die 6.Durchführungsverordnung zum Säuberungsgesetz (§1) verstösst, in der die Höchstgrenze der Sühne bei Mitläufern mit RM 2.000.- festgelegt ist. Es kann also keine Sühne von insgesamt RM 4.000.- auferlegt werden. Ausserdem kann nach Artikel 18 des Säuberungsgesetzes als Sühnemassnahme gegen Mitläufer nur einmalige oder laufende Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds angeordnet werden, aber nicht zu Gunsten

der in Punkt 2 des Spruchs aufgeführten Vereinigungen.

Frau Heil ist bereit, freiwillig an die Innere Mission, den Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt einen Betrag zu leisten, dessen Bemessung der Höhe nach ihr überlassen bleiben muss.

Wir sind damit einverstanden, dass anstelle der Durchführung des Berufungsverfahrens eine Streichung der 71 Tage der angeordneten Strafmassnahme im Wege des Berichtigungsverfahrens erfolgt.

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 24.Oktober 1946
W./De.

Aktenvermerk über Vorsprache im Ministerium für politische Befreiung in Wiesbaden am 23.10.1946

Weder der Herr Minister noch Oberregierungsrat Schleich waren zu erreichen, obwohl ich stundenlang gewartet habe. Ich habe mich daher an einen Mitarbeiter von Herrn Oberregierungsrat Schleich , Rechtsanwalt Starck, (Bearbeiter von Gesetzgebungsangelegenheiten) gewendet. Er schlägt vor, Berufung einzulegen und diese streng auf Punkt 2 der Sühnemassnahmen zu begrenzen. In der Berufungsbegründung sei dann darauf hinzuweisen, dass Punkt 2 gegen die 6.DurchfVO (§1) verstosse, in der die Höchstgrenze der Sühne bei Mitläufern mit RM 2.000.-- festgelegt ist, während hier (insgesamt) RM 8.000 festgesetzt sind. Ausserdem verstosse es gegen Artikel 18 des Gesetzes, die in Punkt 2 aufgeführten Vereinigungen mit der Zahlung zu bedenken.

Er schlägt ausserdem vor, zu bemerken, dass wir auch mit einer Streichung der Ziffer 2 im Wege des Berichtigungsverfahrens einverstanden seien.

Herrn Dr. H e i m e r i c h zur Kenntnis

Bd.

I l s e H e i l

Habitzheim, d. 18. Oktober 1946

21. Okt. 1946

Sehr geehrter Herr Heimerich !

Heute erhielt ich Ihren liebenswürdigen Brief vom 16. Oktober und danke Ihnen dafür sehr. Ich hoffe, dass Ihnen einmal Ihre Arbeit die Zeit zu einem Treffen zulässt.

Mit gleicher Post erhielt ich heute auch das Urteil der Spruchkammer übersandt und lege es Ihnen wunschgemäss diesem Brief bei. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit weiter bearbeiten würden.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihre

Ilse Heil

1 Anlage!

Wurde Ihnen zugestellt.

Großhessisches Staatsministerium
der Minister für Wiederaufbau
und politische Befreiung.

— Spruchkammer Dieburg —

Dieburg, den 16. September 19 46

17. Okt. 1946

Sp/Dc.

Aktenzeichen: DI 34

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nazionalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 erläßt die Spruchkammer Dieburg bestehend aus:

1. Adam Spanier, Urberach als Vorsitzenden.
2. Karl Nikolaus Beck, Ober-Roden als Beisitzer
3. Martin Krauss, Groß-Zimmern " "
4. Philipp Blank, Dieburg "
5. Georg Berger, Berau " "
6. Heinrich Glenz, Groß-Umstadt als Protokollführer
7. Günther Polf, Dieburg als öffentl. Kläger

gegen: Heil, Ilse, geb. 7.6.1910 zu Beuthen, wohnhaft in Habitzheim, Schloss.
vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Heinrich Heidelberg

und Auf Grund der mündlichen Verhandlung — ~~im schriftlichen Verfahren~~ — folgenden
v. 16.9.1946

Spruch:

Der Betroffene ist nach Artikel 12 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946 in die Gruppe IV der "Mitläufer" eingestuft.

Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1.) Heil hat für Wiederaufbau eine Geldbuße in Höhe von RM 2.000.— zu entrichten.

2.) Heil hat zu Gunsten der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt je einen Betrag von RM 2.000.— zu entrichten.

Begründung:

H e i l ,Ilse, Hausfrau,verheiratet, Mutter von 6 Kindern im Alter von 1 - 11 Jahren.

Die Betroffene war Mitglied der NS-Frauenschaft seit 1934 und Frauenschaftsleiterin von 1934 bis 1945. Der NSDAP trat sie 1941 bei. Weiterhin war sie Angehörige der NSV.

Laut Anlage zum Gesetz ist die Betroffene in die Gruppe II der Verantwortlichen einzureihen.Die angestellten Ermittlungen und auch die Auskünften der offiziellen Stellen ergaben jedoch, dass sich die Betroffene aktivistisch oder propagandistisch für die Ziele des 3. Reiches nicht eingesetzt hat.

Auch die in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen erklärten übereinstimmend, dass Frau Heil stets sozial eingestellt war und sie geholfen hat, wo es notwendig war.Aktivistisch und propagandistisch sei sie nie hervorgetreten. Sie habe sich zu jeder Zeit mit Andersdenkenden unterhalten und nie Anstoss daran genommen, wenn sich dieselben gegen das Naziregime äusserten.

Sie selbst gab an, dass nur sie dazu bewegt hätte, das Amt der Frauenschaftsleiterin zu übernehmen, da ihre Schwiegermutter, die jetzt noch bei Ihr wohnt, auch früher den Frauenverein geleitet habe.Da sie Landwirtschaftslehrerin war hat sie das Amt auch übernommen.

Die Betroffene hat sich auf Grund dieser Tatsachen nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus beteiligt und wurde daher von der Kammer in die Gruppe IV der " Mitläufer " eingestuft.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Der Vorsitzende

gez.Spomer

gez. Beck gez. Krauss gez. Blank gez. Borger

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen anliegenden Spruch können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen.

Die Berufung muß schriftlich begründet sein und innerhalb der Berufungsfrist bei der Spruchkammer oder bei der Berufungskammer

xxxxxxxxxxxx

Lindau

eingegangen sein.

Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreihung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung der Sühnemaßnahmen richten, soweit sie im Ermessen der Kammer liegen.

Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt, oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde.

Abgefertigt:

Angestellte

Dieburg, den 2. Oktober 1946

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g

---

zur gefl. Stellungnahme übersandt.

Angestellte

A b s c h r i f t.

Grosshessisches Staatsministerium
der Minister für Wiederaufbau und
politische Bereiung
- Spruchkammer Dieburg -

Dieburg, den 16.September 1946.

Az. Di 34 Sp/Oe

S p r u c h :

Der Betroffene ist nach Artikel 12 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.5.1946 in die Gruppe IV der "Mitläufer" eingestuft.

Es werden ihm folgende Sühnemassnahmen auferlegt :

1.) Heil hat für den Wiederaufbau eine Geldbuße in Höhe von RM 2.000.-- zu entrichten.

2.) Heil hat zu Gunsten der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt je einen Betrag von RM 2.000.-- zu entrichten.

Begründung:

H e i l, Ilse, Hausfrau, verheiratet, ist Mutter von 6 Kindern im Alter von 1 - 11 Jahren.

Die Betroffene war Mitglied der NS-Frauenschaft seit 1934 und Frauenschaftsleiterin von 1934 bis 1945. Der NSDAP trat sie 1941 bei. Weiterhin war sie Angehörige der NSV.

Laut Anlage zum Gesetz ist die Betroffene in die Gruppe II der Verantwortlichen einzureihen. Die angestellten Ermittlungen und auch die Auskünfte der offiziellen Stellen ergaben jedoch, dass sich die Betroffene aktivistisch oder propagandistisch für die Ziele des 3.Reiches nicht eingesetzt hat.

Auch die in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen erklärten übereinstimmend, dass Frau Heil stets sozial eingestellt war und sie geholfen hat, wo es notwendig war. Aktivistisch und propagandistisch sei sie nie hervorgetreten. Sie habe sich zu jeder Zeit mit Andersdenkenden unterhalten und nie Anstoss daran genommen, wenn sich dieselben gegen das Naziregime äusserten.

Sie selbst gab an, dass man sie dazu bewegt hätte, das Amt der Frauenschaftsleiterin zu übernehmen, da ihre Schwiegermutter, die jetzt noch bei ihr wohnt, auch früher den Frauenverein geleitet habe. Da sie Landwirtschaftslehrerin war, hat sie das Amt auch übernommen.

Die Betroffene hat sich auf Grund dieser Tatsachen nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus beteiligt und wurde daher von der Kammer in die Gruppe IV der "Mitläufer" eingestuft.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Der Vorsitzende.

gez. Spamer.

19. Oktober 1946.

Dr.H./Di.

Frau

Ilse H e i l

H a b i t z h e i m

Post Gross-Umstadt b.Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil !

Gestern ist das Spruchkammerurteil bei mir eingetroffen. Es datiert vom 16.September. Die Absendung an mich ist am 2.Oktober erfolgt. Bitte teilen Sie mir mit, ob auch Sie eine Ausfertigung des Urteils erhalten haben und wann insbesondere diese Ausfertigung bei Ihnen eingetroffen ist. Wie ich Ihnen früher schon sagte, ist an dem Urteil zu beanstanden, dass Ihnen auferlegt worden ist, zu Gunsten der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt je einen Betrag von RM 2.ooo.-- zu entrichten. Ein derartiger Spruch ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Ich beabsichtige daher Berufung insoweit einzulegen, als Sie zu Leistungen an die Innere Missign, den Caritasverbandes und die Arbeiterwohlfahrt verurteilt worden sind. Ich würde in dem Berufungsschriftsatz bemerken, dass Sie bereit sind, freiwillig einen Beitrag an die drei Verbände zu leisten, dass Ihnen aber überlassen bleiben muss, die Höhe dieses Beitrages zu bestimmen.

Ich möchte nun mit Rücksicht auf den noch zu behandelnden Fall Ihres Mannes und auch mit Rücksicht darauf, dass nach meinen Informationen eine schärfere Tendenz im alten Spruchkammerverfahren bevorsteht, vorerst vorsichtig vorgehen und möchte, bevor ich die Berufung einlege, erst Fühlung mit dem grosshessischen Ministerium für politische Befreiung nehmen. Ich werde daher in der nächsten Woche einen meiner Mitarbeiter nach Wiesbaden entsenden, damit er dort genaue Erkundigungen einziehen und sich über die Haltung des Ministeriums vergewissern kann. Erst dann möchte ich

./.

die endgültige Entscheidung treffen. Ich hoffe, dass Sie mit diesem Verfahren einverstanden sein werden.

Mit den besten Grüssen auch für Ihre Angehörigen bin ich

Ihr ergebener

Herrn Assessor Weidmüller

E i l t !

mit der Bitte um Rücksprache.

Heinemann

Heidelberg, den 27.September 1946
Dr.H./De.

Betr.: Frau Ilse H e i l

I. Nach Artikel 46 des Säuberungsgesetzes kann der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter Berufung an die Berufungskammer einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Spruchs bei der Spruch-oder Berufungskammer eingelegt und schriftlich begründet werden.

II. Wv. in lo Tagen ✓

Wr. 25-X.46 ✓

17-X 46

Lh

17.September 1946

Dr.H./De.

Frau
Ilse H e i l
H a b i t z h e i m
Post Gross-Umstadt b.Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil!

Ich bin gestern gut und recht zufrieden nach Hause gekommen. Wir wollen nun die schriftliche Urteilsbegründung abwarten. Ich nehme an, dass diese Urteilsbegründung Ihnen in den nächsten 14 Tagen zugehen wird. Ich bitte Sie, mir dann das Schriftstück sofort zu übersenden.

Mit den besten Grüssen für Sie und Ihre Angehörigen bin ich

Ihr ergebener

Rechtsanwalt

249

N.V.400.4

Heidelberg, den 17.September 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Gestern fand die Verhandlung gegen Frau Ilse Heil vor der Spruchkammer in Dieburg statt. Es haben sich vor und bei dieser Verhandlung folgende Inkorrektheiten und Auffälligkeiten ergeben:

1. Die volle Akteneinsicht wurde mir zunächst verweigert. Der Leiter der Geschäftsstelle nahm, als er mir den Akt übergeben wollte, wichtige Schriftstücke erst heraus. Ich habe dies beanstandet. Daraufhin hat mich der Leiter der Geschäftsstelle zu dem öffentlichen Kläger geführt, der keine Bedenken trug, mir volle Akteneinsicht zu gewähren.

2. Bei der Akteneinsicht hat sich ergeben, dass der Vorsitzende der Spruchkammer, dem die erste Äusserung der politischen Parteien offenbar nicht genügte, eine nochmalige Äusserung der politischen Parteien herbeiführte.

3. Schon bei Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende in scharfer Weise die von mir benannten drei Zeugen abgelehnt, die auf dem Heil'schen Hofe seit Jahren tätig sind Er sagte, er müsse diese Zeugen als befangen ablehnen. Sie stünden unter dem Einfluss der Herrschaft auf dem Hof und wären keine einwandfreien Zeugen. Ich habe mich nachdrücklich gegen diese Auffassung gewehrt und habe auf der Vernehmung der Zeugen bestanden.

4. Während der Vernehmung von Frau Ilse Heil hielt plötzlich der Vorsitzende eine politische Rede, die mindestens eine Viertelstunde dauerte. Ich hatte den Eindruck, dass die Rede auf Grund eines vorbereiteten Manuskripts gehalten wurde. Sie war völlig unsachlich und richtete sich in der Hauptsache gegen die Grossgrundbesitzer. Wiederholt wurde in der Rede von den Ostelbiern gesprochen. Die Rede war mehr wie eine Anklagerede und auch mehr wie eine Urteilsbegründung. Sie war eine ausgesprochene politische Rede in der Absicht, Stimmung gegen die Betroffene zu machen. Das Verfahren des Vorsitzenden war ganz ungewöhnlich und fiel aus jedem Rahmen, der für eine Gerichtsverhandlung

gegeben ist. Ich habe nach Schluss der Rede sofort Protest erhoben, auf diese ungewöhnliche und unsachliche Behandlung hingewiesen und habe den Vorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt.

5. Im weiteren Verlauf der Verhandlung ergab sich, dass die Spruchkammer im schriftlichen Verfahren gegen Frau Ilse Heil schon einmal entschieden hat. Das war geschehen, bevor Frau Ilse Heil die Anklageschrift zugestellt war. In den Akten befindet sich darüber nichts. Durch eine Indiskretion ist diese geheime Entscheidung der Spruchkammer bekannt geworden. Daraufhin hat Frau Ilse Heil auf mein Anraten den Schriftsatz vom 12.7. eingereicht. Dieser Schriftsatz hat dann zu einer mündlichen Verhandlung geführt.

6. Am Schlusse fällte die Spruchkammer ein völlig unzulässiges Urteil. Sie erklärte Frau Ilse Heil zur Mitläuferin und legte ihr 2.000.-RM Busse auf, liess es aber dabei nicht bewenden und verfügte, dass Frau Heil an die Innere Mission, an den Caritasverband und an die Arbeiterwohlfahrt ausserdem je 2.000.- RM zu bezahlen hätte. Auch der öffentliche Kläger, den ich nachher sprach, erklärte dieses Verfahren für völlig unzulässig.

7. Eine Urteilsbegründung in der Sitzung erfolgte nicht. Der Vorsitzende erklärte vielmehr, dass die Urteilsbegründung schriftlich gegeben werde.

16.9.46.

Darüber, daß Stadtrat ... T
Februarsorgen verloren. — Stille Kluge
Kleine Lustspielserien. — In dem
Buch eines wirklichen Lebens liest man.
Über den vollständigen Besitz der
eingeborenen Autodoktrine, wie sich
der Kinderreichtum befindet.
Kof. 1934 gekennzeichnet. 8 Kinder. Landwirtschaft
Lehrer: Das war ein Leben! Eine tüchtige Frau
Lange Rapp! Eine patriarchalische Fülle, zwischen
Haltung.
" Hans! Ist nicht zwar ausgesprochen,
ist nicht um der Liebe, die kommen,
bemüht, nur nie verpflegt.
" Hansteck! Ist für kranke Leute gesorgt
und sie verpflegt, nicht
stationiert.
" Lenbig! Ist nur Leben geschaffen, keine
Abkürzung! mit genügendem
" Pfeifle: nur Leben, gute Tiere und zehn
Ernte. Ein Personal wie gewonnen.
40 Pferde auf der Hof.
" Lindemeier: Ist Kind pflegen. Leben
Ist gesund. der eigenen Heim
eingesetzt

Erhebungen des Finkelgard!
Fall des Hammes

Kürzlich
Haltung Ist
Kath. Pfarrer
gestorben

Bürgermeister: große Lindenwerke
Berlin Tempelhof

Polizeiliche Anordnung: 2 x Verkehrsunfall
Kinder Radfahrer Fußgänger
Propaganda, Grenadier des Infanterie-Regiments
Familie: durchmarschierende
deutsche Volksgenossen

Klöpfer! Keine ärztliche
propagandistische Tätigkeit.
Der Zeit über fand Heinrich
— zuerst in Berlin —
Ruhe zu haben. Die Hoffe
der Hopfen spielt keine Rolle.

Empfehle 4 als hervorragendes
Mittel gegen
Husten Heiserkeit Katarrh
Tuben RM. 2.000. —
Mittelalterliche Zwerge

III

Urteil: IV

1.) 2000.—

2.) [illegible]

2.) [illegible]

3.) [illegible]

je 2000— Mk.

[illegible]

[illegible]

7.9.46.

-9. Sep. 1946

Sehr geehrter Herr Heinrich!

Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie mir am 16.9.46. helfen wollen. Die Anklageschrift + die Vorladung habe ich Ihnen bereits mit einem Brief vom 4.9.46 geschickt. Falls erforderlich können Sie oder Ihr Vertreter gern bei uns wohnen.

Mit besten Gruß:

Ihre Ilse Kiel

W.U.1279.

7. September 1946

Dr. H./K.

Frau
Ilse H e i l
Habitzheim b. Darmstadt
Schloßgasse 161

Sehr geehrte Frau Heil!

Ihr Brief vom 4. September und mein Brief an Sie vom 5. September haben sich gekreuzt.

Ich habe heute an die Spruchkammer in Dieburg den abschriftlich beiliegenden Antrag gerichtet.

Ich oder mein Vertreter werden am Montag den 16. Sept., etwa um 14 Uhr zu Ihnen kommen, damit wir dann gemeinsam nach Dieburg zur Spruchkammer fahren können. Ich nehme an, daß Sie den Benzinverbrauch, den diese Fahrt verursachen wird, decken können.

Mit den besten Grüßen für Sie und Ihre Angehörigen bin ich

Ihr ergebener

Rechtsanwalt

Anlage

7. September 1946

Dr. H./K.

An die
Spruchkammer Dieburg

D i e b u r g / Hessen

Betr.: Aktenzeichen Di/34, Frau Ilse Heil, 7.6.10. in Habitzheim Schloss.

Ich teile Ihnen mit, daß ich Frau Ilse Heil in Habitzheim anwaltschaftlich vertrete, und daß ich zu dem Spruchkammertermin am 16. September 1946, 15 Uhr in Dieburg erscheinen werde. Zu dem Termin bitte ich folgende Zeugen zu laden:

1. den Bürgermeister von Habitzheim, Herrn R a p p,
2. den Weisbinder M a u s,
3. den Gespannführer Johann H a s c h e r t,
4. den Gespannführer Ludwig G e r b i g,
5. Fräulein Anna P f u h l.

Diese sämtlichen Personen wohnen in Habitzheim. Die genannten Zeugen sollen bekunden, daß Frau Ilse Heil in der Nazizeit keine politische Rolle gespielt, sondern sich in politischen Dingen äußerst zurückgehalten hat und darum als aktive Nationalsozialistin nicht angesehen werden kann. Frau Heil hat im Gegenteil eine soziale Haltung und Einstellung gezeigt, die mit den Bestrebungen der Partei nicht das Geringste zu tun hatte.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt

Frau Lindemeier

I l s e H e i l

Habitzheim, d.4.September 1946

6. Sep. 1946

Sehr geehrter Herr Dr Heimerich!

Im Anschluss an mein Telefongespräch mit Ihrem Büro möchte ich Ihnen die Abschrift meiner Vorladung zur Spruchkammer und die öffentliche Anklage übersenden.

Zu dieser Verhandlung ist, soweit mir bisher bekannt geworden ist, mein altes Mädchen gleichfalls geladen worden, die damals auch vom Ankläger verhört worden ist.

Ich möchte das Ganze von mir aus an sich so klein wie möglich halten, möchte aber natürlich nichts versäumen. Aus letzterem Grunde halte ich es daher auch nicht für zweckmässig, wenn ich meine Angelegenheit allein vor der Spruchkammer vertrete.

Ich wäre Ihnen daher ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir auch weiterhin in dieser Angelegenheit Ihren Rat geben könnten. Ich stehe für eine Besprechung jeder Zeit zur Verfügung.

Mit bestem Gruss

Ihre Ilse Heil

Bitte Akt. 6.9.

Grosshessisches Staatsministerium
Der Minister für Wiederaufbau und politische Befreiung
Spruchkammer Dieburg

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Aktenzeichen:Di34
Frau Ilse Heilgeb,7.6.1o. in Habitzheim Schloss

Auf Grund der Ihnen zugestellten Klageschriftvom 4.7.46.wird mündliche Verhandlung gegen Sie angeordnet.Die Verhandlung ist öffentlich.

Sie werden deshalb auf Montag den 16.Sept.46 15,oo Uhr vor die Spruchkammer Dieburg(Amtsgericht)grosser Sitzungssaal Nr8 zur mündlichen Verhandlung geladen und zu pünktlichem Erscheinen aufgefordert.

Zugleich wird Ihnen eröffnet:
Die Beweismittel sind auf der Rückseite der Ladung verzeichnet.(keine)
Im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens kann in Ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden,jedoch kann Ihr Erscheinen durch Vorführungsbefehl oder Ordnungsstrafen erzwungen werden.
Sie konnen die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen,über die Beweis erhoben werden soll,beidem Vorsitzenden der Spruchkammer beantragen,oder Personen deren Vernehmung sie wünschen,zur mündlichen Verhandlung mitbringen.

Jede Zuschrift ist mit dem links oben angegebenen Aktenzeichen zu versehen.

Stempel Dieburg,den2.9.46.

gez.Spahmer ausgefertigt

Wölfelschneider
Angestellte

Der Öffentliche Kläger Dieburg den 4.7.46. p/Wö

An die Spruchkammer Dieburg

Klageschrift.

Ich erhebe Klage gegen Ilse Heil,Hausfrau geb.7.6.1o. in Beuthen Wohnhaft in Habitzheim Schloss auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.46. mit dem Antrge,die obengenannte Person in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureihen.

Begründung:Die Betroffene stiess 41 zur N.S.D.P.nachdem Sie Ende 34 Mitglied der N.S.Frauenschaft geworden und als Frauenschaftsleiterin in Habitzheim eingesetzt war.Sie war ausserdem in der N.S.V. hier und in der Partei bekleidete sie kein Amt.
Das Amt der Frauenschaftsleiterin bedingt die Einstufung der Betroffenen lt Gesetz in dieKl.2,der inder Anlage zum Gesetz aufgeführten Personen und damit die Einreihung in die Gruppe der Belasteten.Die vorliegenden offiziellen Auskünfte,sowie die zusätzlich angestellten Ermittlungen beweisen jedoch.dass die Betroffne als Propagandistin für die N.S.D.P. bezw.für deren Lehren in der Öffentlichkeit nicht hervorgetreten ist.Es wäre daher abwegig Frau Heil als Aktivistin im Simne des Gesetes zu bezeichnen.Tatsächlich haben die Ermittlungen ergeben,dass von der Betroffnen das Amt der Frauenschaftsleiterin dazubenutzt wurde,Gutes zu tun,ohne Rücksicht auf Politik,ohne Unterschied der Konfession,Rasse und Denkungsart.
Ausdiesem Grunde sind mildernde Umstände angebracht.
Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art,11 des Gesetzes die Klage.
Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art.29 d.Gest.begründet.
Ich beantrage die Anordnung des schriftl.Verfahrens.

B.Wende

Beweismittel: Meldebogen,Auskunftsblatt.Ermittlungsblatt.

Der öffentliche Kläger:gez Polf

F.D.R. Geiss Stempel

5.September 1946.

Frau

Ilse H e i l

H a b i t z h e i m b. Darmstadt

Schlossgasse 161

Dr.H./Di.

Sehr geehrte Frau Heil !

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass Sie auf Montag, den 16.September, 15 Uhr zur Spruchkammer einbestellt sind. Ich nehme an, dass dann in Dieburg eine mündliche Verhandlung in Ihrem Falle stattfinden wird und nehme weiterhin an, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, von der man im Dorfe Habitzheim erzählte, Ihnen nicht zugegangen ist.

Wenn Sie es wünschen, bin ich gern bereit, Ihnen im Termin vom 16.September Beistand zu leisten. Allerdings ist es nicht sicher, ob ich selbst kommen kann. Ich würde im Falle einer Verhinderung einen meiner Mitarbeiter entsenden.

Ihrer gefälligen Rückäusserung sehe ich entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und besten Grüßen

Heidelberg, 3. 9. 1946
Kr.

Betr.: Frau Ilse Heil, Habitzheim.

Frau Heil teilt telephonisch mit, dass sie auf 16. September 15^{00} Uhr zur Spruchkammer einbestellt sei.

A k t e n n o t i z

Heidelberg, den 16. Aug. 1946
Dr.H./K.

Betr.: Ilse H e i l , Habitzheim.

Ich habe gestern nachmittag Frau Ilse H e i l in Habitzheim besucht. Mein Schriftsatz vom 12. Juli 1946 wurde bei dem öffentlichen Kläger in Dieburg eingereicht. Es ist mittlerweile nichts weiteres erfolgt und es soll auch vorläufig nichts weiteres unternommen werden, bis der öffentliche Kläger oder die Spruchkammer etwas mitteilen.

Wv. in 3 Wochen ✓

5. August 1946.

Akt "Heil"

Dr.O./Di.

Frau

Ilse H e i l geb. Keller

H a b i t z h e i m

Post Gross-Umstadt b. Darmstadt

Sehr geehrte Frau Heil !

Gestern wollte Ihr Herr Vetter mit Herrn Dr.Heimerich, der sich z.Zt. in Urlaub befindet, sprechen. Er hat leider unser Büro telefonisch nicht erreicht und ist deshalb zu Frau Heimerich gegangen, die mir über seinen Besuch berichtet hat. Ich werde Herrn Dr.Heimerich sofort nach seiner Rückkehr aus dem Urlau auf Ihre Angelegenheit aufmerksam machen.

Mittlerweile teile ich Ihnen mit, dass ausser der Einreichung des von Herrn Dr.Heimerich entworfenen Schriftsatzes in Ihrer Spruchkammerangelegenheit nichts weiter zu unternehmen sein dürfte. Wenn Ihnen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugehen sollte, so haben Sie ja gegebenenfalls die Möglichkeit, hier gegen Berufung einzulegen.

In dem Fall, dass gegen Sie lediglich ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, würden allerdings die von Ihnen in Ihrem Schriftsatz benannten Zeugen nicht gehört werden; dies ist vielmehr nur dann möglich, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet. Deshalb empfehle ich Ihnen vorsorglich, falls es nicht schon geschehen ist, sich von den in dem Schriftsatz angerufenen fünf Zeugen schriftliche Äusserungen geben zu lassen, am besten

./.

211

in der Form einer eidesstattlichen Versicherung, die Sie dann der Spruchkammer im Nachgang zu Ihrem Schriftsatz vom 12.Juli 1946 einreichen könnten. Der Text einer eidesstattlichen Versicherung beginnt einfach mit den Worten : " Der oder die Unterzeichnete versichert hiermit an Eidesstatt das Nachstehende:". So-dann erfolgt die eigentliche Erklärung, in der auch die Tatsache enthalten sein muss, dass der Erklärende mit dem Nationalsozialismus nie etwas zu tun gehabt hat.

Was Ihre Eingabe an den französischen Verbindungsoffizier wegen der Freilassung Ihres Gatten anbetrifft, so erhalte ich von unserer früheren Dolmetscherin, Fräulein Charlotte F r a n k, die Mitteilung, dass der Verbindungsoffizier nicht befugt sei, derartige Anträge weiterzuleiten. Diese seien vielmehr an die zuständige Berufsorganisation zu richten, in Ihrem Fall wahrscheinlich an die Landwirtschaftskammer in Darmstadt, die dann ihrerseits einen solchen Antrag über die entsprechende Abteilung der Militärregierung (Food & Agriculture) weiterleitet. Fräulein Frank meint, dass Sie hierüber bereits unterrichtet seien. Ich bitte um eine kurze Mitteilung, ob Sie mit einer Einreichung Ihres Gesuchs bei der Landwirtschaftskammer in Darmstadt durch uns einverstanden sind oder ob Sie von sich aus bereits etwas unternommen haben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen einstweilen gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Anwaltsassessor.

Frau Heil (Gut bei Darmstadt) hat seither vom Entnazifizierungsaus=
schuss nichts gehört. Der 1.8. soll ein kritischer Termin gewesen sein
und deshalb erhebt sich die Frage, ob etwas unternommen werden soll oder
nicht. Es war ein Vetter von Frau Heil hier um mit meinem Mann zu sprechen,
er versuchte das Büro telephonisch aus der Stadt zu erreichen, bekam aber
keine Antwort. Frau Heil möchte nichts versäumen in der Sache und deshalb
gern einen Bescheid haben.

Ich habe leider versäumt mich nach dem Telephon in Siedelsbrunn zu erkundi=
gen. Zu erreichen wäre mein Mann auch über Herrn Schlerf in Waldmichelbach,
jedenfalls könnte von dort aus immer etwas ausgerichtet werden.

lichen Bankenpolitik erwünschte gleichförmige Formulierung ihres Status am besten bei der Weiterführung der bisherigen Werte erzielt werden kann. Außerdem ist das Bankwesen so unmittelbar mit der Währung verknüpft, daß die Ordnung des einen ohne die der anderen unmöglich erscheint, so daß das Bilanzierungsmoratorium inzwischen als die einzige Lösung erscheint. Die Übertragung dieser Lösung auf die ganze vielgestaltige, in sehr verschiedenem Maße vom Währungswesen und von der öffentlichen Verschuldung abhängige Wirtschaft ist nicht möglich.

Die Gründe, die den Steuergesetzgeber bewogen haben, den Fortbestand der alten Werte zu fingieren, sind hier nicht zu untersuchen. Die Logik dieser Handhabung wäre besonders insoweit einleuchtend, als zur Erfüllung der auf Grund jener Fiktion errechneten Steuerschulden die in Verfall geratenen Werte selbst (z. B. Reichsschatzanweisungen) zugelassen würden. Jedenfalls ist die Ansicht, daß insbesondere die Abschreibung auf Forderungen an das Reich als Vorwegnahme eines Teiles der Gesamtregelung der Reichsschulden unzulässig sei, vielleicht für den Finanzminister zutreffend (s. Dr. Cahn-Garnier, 5. 6. 1946 vor der Vorl. Volksvertr.Württ.-Badens, Rhein-Neckar-Zeitung v. 8. 6.), auf den bilanzierenden Kaufmann aber nicht anwendbar.

Die Probleme der Reichsschulden und der Währung sind freilich eng verknüpft, und vom inneren Wert der Forderungen an das Reich sind zahlreiche Bilanzen abhängig. Doch ist es nicht richtig, daß man „zuerst die Währung, danach die Bilanzen in Ordnung bringen" müsse (Dr. Otto Krempel, „Wirtschafts-Zeitung" v. 28. 6. 1946). Für manche Bilanzen besteht jene Abhängigkeit nicht und für viele Unternehmen wäre die sofortige Bereinigung unter Inkaufnahme von Ungewißheiten als Grundlage neuer Planung nützlich. Hier wird u. E. ein wirtschaftspsychologisch wesentlicher Umstand berührt: Das Streben nach dem Bilanzenmoratorium erscheint als Symptom der Starre, in der sich unsere Wirtschaft weitgehend noch befindet, und würde schwerlich fortbestehen, wenn der Eingang in die notwendige neue Gründerzeit, sei es auch auf schmaler Basis und noch ohne ausländische Beteiligung gewonnen wäre, was nicht unbedingt die vorangehende Ordnung der Währung und Reichsschulden voraussetzt. Die bilanzmäßige Realisierungen wäre die Zusammensetzung der Positionen, die gewisse Werte enthalten, möglichst genau darzustellen, damit der Leser auf die noch nicht gelösten Zweifel und auf die Art, wie andere gelöst worden sind, hingewiesen wird.

Zu diesem Zwecke wird in der Regel z. B. die Bildung von Wertberichtigungen auf der Passivseite der Abschreibung auf der Aktivseite vorzuziehen sein. Dagegen ist die von Anhängern der Beibehaltung der alten Werte vorgeschlagene, übrigens sehr schwierige Trennung der ganzen Bilanz in eine bewertbare und eine zweifelhafte, z. Zt. nicht bewertbare Masse, überflüssig, wenn alle Positionen nach bester Erkenntnis mit einem Zeitwert angesetzt sind.

6. Die Folge der allgemeinen Verpflichtung zur Neubewertung der Bilanzpositionen wird in vielen Fällen sein, daß sich eine Überschuldung ergibt, die bei A.G. und GmbH. (ferner bei Genossenschaften im Zustand der Auflösung und bei Unternehmungen in einem Nachlaß) die Verpflichtung der Verwaltung, Konkurs zu beantragen, nach sich zieht (§§ 83 Abs. 2 Akt.Ges., 64 Abs. 1 GmbH.Ges., 98 Gen.Ges., 214 ff. KO.). Diese Folge, die viele von der Anerkennung der Neubewertungspflicht abschreckt (s. z. B. Dr. O. Krempel, a. a. O.) ist in der Tat bedenklich, da die Überschuldung in diesen Fällen Ausdruck der in Unordnung geratenen Gesamtwirtschaft ist, in der die Aktiven leiden, während die Schulden nicht abgeschrieben werden können, nicht Anzeichen mangelnder Gesundheit des einzelnen Unternehmens. Hier müßte der Gesetzgeber eingreifen — das erscheint rechtspolitisch besser, als daß wegen der Konkursfrage das Bilanzrecht umgestoßen wird, schon darum, weil der Aufschub der Neubewertung auch die Bilanzen betreffen würde, für die keine Überschuldungsgefahr besteht.

Voraussetzung dafür, daß die Verpflichtung, den Konkurs anzumelden, aufgehoben oder suspendiert wird, wäre einmal, daß die Überschuldung durch Bilanzverluste infolge der Kriegsfolgen entstanden ist, ferner, daß die Behebung der Überschuldung in absehbarer Zeit erwartet werden kann. Im einzelnen sind diese Voraussetzungen hier nicht zu untersuchen. Voraussichtlich wird diese Maßnahme in ein größeres Werk mannigfältiger Vorschriften einzufügen sein, das etwa nach dem Vorbild der Goldbilanzverordnung von 1923

Auszug aus einem Brief von Fräulein Frank
vom 12.7.1946 an Frau Kranzbühler:

Die mir übersandte Sache für den französ. Verbindg. Offizier habe ich wunschgemäß persönlich erledigt, leider ohne jeglichen Erfolg, da solche Anträge nur von Fachverbänden gestellt werden können und dann auch nicht über den französ. Liaisonoffizier, der strenge Anweisungen hat, sie zurückzuschicken. Ich nehme an, Dr.H. hat direkt Bescheid bekommen.

Kein Akt Veil.

Frau Ilse H e i l geb. Keller

Habitzheim, den 12.Juli 46
Schloßgasse 161

An den

Öffentlichen Kläger bei der
Spruchkammer Dieburg

D i e b u r g

Betr.: Das Aktenzeichen Di 18.

Ich bestätige den Empfang Ihrer Klageschrift vom 4. 7. 46. Diese Klageschrift ist am 11. 7. 46. bei mir eingegangen. Zu der Klageschrift äussere ich mich wie folgt:

Wie mein Meldebogen ergibt, bin ich 36 Jahre alt; von Beruf bin ich landwirtschaftliche Lehrerin. 1934 habe ich nach Habitzheim geheiratet und habe meinen Mann, der ebenfalls im landwirtschaftlichen Beruf steht, 6 Kinder im Alter von 11 bis 1 Jahr geboren. Mein Mann, ich und meine Kinder sind evangelisch; unsere Pflichten gegenüber der Kirche haben wir stets erfüllt.

Als ich 1934 nach Habitzheim kam, hat man mich gebeten, die Leitung der Frauenschaft zu übernehmen, obwohl ich nicht Parteimitglied war. Man ist dabei wohl davon ausgegangen, daß ich infolge meines Berufes als landwirtschaftliche Lehrerin zur Leitung eines solchen Frauenvereins auf dem Lande besonders geeignet sei. Mehr als ein gewöhnlicher Frauenverein ist die Frauenschaft in Habitzheim nie gewesen. Mit politischen Dingen hat sie sich nicht befaßt; es wurden in der Hauptsache landwirtschaftliche Vorträge gehalten, sowie einige Einladungen für alte Leute und junge Mütter veranstaltet. Die Zusammenkünfte fanden selten statt. Die Zahl der Mitglieder hat nie 50 übersteigen. Ich konnte mich der Sache nur wenig widmen, da ich durch meinen landwirtschaftlichen Beruf und durch die Sorge für die zahlreichen Kinder, denen ich nach und nach das Leben gab, fast völlig in Anspruch genommen war. Als politisches Amt habe ich meine Tätigkeit in der Frauenschaft nie aufgefaßt; ich habe dort auch nie politisch oder pro-

//

pagendistisch gewirkt. -- Später wurde mir dann nahegelegt, daß ich auch der Partei beitreten müßte. Diesem Wunsch habe ich mich schließlich gefügt. Wahrscheinlich hat mein Eintritt in die Partei erst im Jahre 1941 stattgefunden; da ich aber den Zeitpunkt nicht mehr genau weiß, kann ich nur angeben, daß es zwischen Mai 1937 und 1941 gewesen ist. In der Partei habe ich keinerlei Rolle gespielt und habe kein Amt und keine Funktion ausgeübt.

Hinsichtlich meiner allgemeinen Einstellung möchte ich folgendes erklären:

Eine ausgesprochene politische Haltung lag mir nicht, darum habe ich mich in allen politischen Dingen zurückgehalten. In meiner Familie herrschte kein nationalsozialistischer Geist. Mein Mann ist auch erst sehr spät zur Partei gegangen und meine Schwiegereltern, in deren Haus ich wohne, waren ausgesprochene Nazi-Gegner. Mein Schwiegervater ist im Jahr 1933 auf Veranlassung der Partei als Präsident des Provinzialausschusses der Landwirtschaftskammer in Hessen abgesetzt worden.

Mit den Leuten auf unserem Hof habe ich immer gut gestanden. Falls es notwendig sein sollte noch Zeugen zu hören, benenne ich folgende Personen:

1. Den Bürgermeister von Habitzheim, Herrn R a p p ,
2. Den Weisbinder M a a s in Habitzheim,
3. Den Gespannführer Johann H a s c h e r t , in Habitzheim,
4. Den Gespannführer Ludwig G e r b i g
5. Fräulein Anna P f u h l in Habitzheim.

Alle diese Zeugen sind politisch völlig unbelastete Personen, die mich, mein Verhalten und meine Einstellung lange Jahre hindurch beobachten konnten.

Es wird im Dorf Habitzheim erzählt, daß trotzdem ich bisher nicht gehört wurde, im schriftlichen Verfahren schon eine Entscheidung über mich getroffen worden sei. Ob dies wirklich zutrifft, weiß ich nicht. Jedenfalls bitte ich meineobige Äußerung zu berücksichtigen, und wenn Ihnen dies notwendig erscheinen sollte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Hochachtungsvoll!

Frau Ilse H e i l geb. Keller

Habitzheim, den 12.Juli 46
Schloßgasse 161

An den

Öffentlichen Kläger bei der
Spruchkammer Dieburg

D i e b u r g

Betr.: Das Aktenzeichen Di 18.

Ich bestätige den Empfang Ihrer Klageschrift vom 4. 7. 46. Diese Klageschrift ist am 11. 7. 46. bei mir eingegangen. Zu der Klageschrift äussere ich mich wie folgt:

Wie mein Meldebogen ergibt, bin ich 36 Jahre alt; von Beruf bin ich landwirtschaftliche Lehrerin. 1934 habe ich nach Habitzheim geheiratet und habe meinen Mann, der ebenfalls im landwirtschaftlichen Beruf steht, 6 Kinder im Alter von 11 bis 1 Jahr geboren. Mein Mann, ich und meine Kinder sind evangelisch; unsere Pflichten gegenüber der Kirche haben wir stets erfüllt.

Als ich 1934 nach Habitzheim kam, hat man mich gebeten, die Leitung der Frauenschaft zu übernehmen, obwohl ich nicht Parteimitglied war. Man ist dabei wohl davon ausgegangen, daß ich infolge meines Berufes als landwirtschaftliche Lehrerin zur Leitung eines solchen Frauenvereins auf dem Lande besonders geeignet sei. Mehr als ein gewöhnlicher Frauenverein ist die Frauenschaft in Habitzheim nie gewesen. Mit politischen Dingen hat sie sich nicht befaßt; es wurden in der Hauptsache landwirtschaftliche Vorträge gehalten, sowie einige Einladungen für alte Leute und junge Mütter veranstaltet. Die Zusammenkünfte fanden selten statt. Die Zahl der Mitglieder hat nie 50 übersteigen. Ich konnte mich der Sache nur wenig widmen, da ich durch meinen landwirtschaftlichen Beruf und durch die Sorge für die zahlreichen Kinder, denen ich nach und nach das Leben gab, fast völlig in Anspruch genommen war. Als politisches Amt habe ich meine Tätigkeit in der Frauenschaft nie aufgefaßt; ich habe dort auch nie politisch oder pro-

//

pagandistisch gewirkt. -- Später wurde mir dann nahegelegt, daß ich auch der Partei beitreten müßte. Diesem Wunsch habe ich mich schließlich gefügt. Wahrscheinlich hat mein Eintritt in die Partei erst im Jahre 1941 stattgefunden; da ich aber den Zeitpunkt nicht mehr genau weiß, kann ich nur angeben, daß es zwischen Mai 1937 und 1941 gewesen ist. In der Partei habe ich keinerlei Rolle gespielt und habe kein Amt und keine Funktion ausgeübt.

Hinsichtlich meiner allgemeinen Einstellung möchte ich folgendes erklären:

Eine ausgesprochene politische Haltung lag mir nicht, darum habe ich mich in allen politischen Dingen zurückgehalten. In meiner Familie herrschte kein nationalsozialistischer Geist. Mein Mann ist auch erst sehr spät zur Partei gegangen und meine Schwiegereltern, in deren Haus ich wohne, waren ausgesprochene Nazi-Gegner. Mein Schwiegervater ist im Jahr 1933 auf Veranlassung der Partei als Präsident des Provinzialausschusses der Landwirtschaftskammer in Hessen abgesetzt worden.

Mit den Leuten auf unserem Hof habe ich immer gut gestanden. Falls es notwendig sein sollte noch Zeugen zu hören, benenne ich folgende Personen:

1. Den Bürgermeister von Habitzheim, Herrn R a p p ,
2. Den Weisbinder M a u s in Habitzheim,
3. Den Gespannführer Johann H a s c h e r t , in Habitzheim,
4. Den Gespannführer Ludwig G e r b i g
5. Fräulein Anna P f u h l in Habitzheim.

Alle diese Zeugen sind politisch völlig unbelastete Personen, die mich, mein Verhalten und meine Einstellung lange Jahre hindurch beobachten konnten.

Es wird im Dorf Habitzheim erzählt, daß trotzdem ich bisher nicht gehört wurde, im schriftlichen Verfahren schon eine Entscheidung über mich getroffen worden sei. Ob dies wirklich zutrifft, weiß ich nicht. Jedenfalls bitte ich meine obige Äußerung zu berücksichtigen, und wenn Ihnen dies notwendig erscheinen sollte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Hochachtungsvoll!

A b s c h r i f.t.

Großhessisches Staatsministerium — Dieburg, den 4.Juli 1946

Der Minister für Wiederaufbau und
politische Befreiung

- Spruchkammer Dieburg -

Der öffentliche Kläger — P./Wö.

An

die Spruchkammer

D i e b u r g

K l a g e s c h r i f t.

Ich erhebe Klage gegen

H e i l, Ilse — Hausfrau

geb. 7. Juni 1910 in Beuthen

wohnhaft in Habitzheim, Schloss. 2-16.3.

auf-grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.März 1946 mit dem Antrage, die obengenannte Person in die Gruppe 3 der Minderbelasteten einzureichen.

Begründung :

Die Betroffene stiess 1941 zur NSDAP, nachdem Sie Ende 1934 Mitglied der NS-Frauenschaft geworden und als Frauenschaftsleiterin in Habitzheim eingesetzt war. Sie war ausserdem in der NSV, hier und in der Partei bekleidete sie kein Amt.
Das Amt der Frauenschaftsleiterin bedingt die Einstufung der Betroffenen lt. Gesetz in die Klasse II, der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Personen und damit die Einreihung in die Gruppe der Belasteten. Die vorliegenden offiziellen Auskünfte, sowie die zusätzlich angestellten Ermittlungen beweisen jedoch, dass die Betroffene als Propagandistin für die NSDAP. bezw. für deren Lehren in der Öffentlichkeit nicht hervorgetreten ist. Es wäre daher abwegig, Frau Heil als Aktivistin im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. Tatsächlich haben die Ermittlungen ergeben, dass von der Betroffenen das Amt der Frauenschaftsleiterin dazu benutzt wurde, Gutes zu tun, ohne Rücksicht auf Politik, ohne Unterschied auf Konfession, Rasse und Denkungsart.
Aus diesem Grunde sind mildernde Umstände angebracht.

./.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art. 11 des Gesetzes die Klage.

Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art. 29 des Gesetzes begründet.

Ich beantrage die Anordnung des schriftlichen Verfahrens.

Beweismittel :

1. Meldebogen
2. Auskunftsblatt
3. Ermittlungsblatt.

Der öffentliche Kläger :

gez. Pölf.

Für die Richtigkeit

Siegel.

gez. Unterschrift

Geschäftsführer

A b s c h r i f t.

Großhessisches Staatsministerium
Der Minister für Wiederaufbau und
politische Befreiung
- Spruchkammer Dieburg -
Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen : Di 18

Frau

Ilse H e i l, geb. 7.6.1910

in H a b i t z h e i m Krs.Dieburg

Schloss

Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klagschrift vom 4.Juli 1946.

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 7 Tagen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäss Art. 34 des Gesetzes schriftlich einzureichen unter Angabe von Zeugen (mit genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Dieburg, den 9. Juli 1946

gez. Polf.

Ausgefertigt

Siegel.

gez.Unterschrift

Geschäftsführer

Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt in Heidelberg

---.---

z.Zt. Darmstadt, den 6.6.46

/ W.V. in 4 Wochen /
7.6.46
Lh

Frau
Ilse H e i l
Habitzheim Post Gross-Umstadt
Schlossgasse 161

Sehr geehrte Frau Heil!

In der Anlage übersende ich Ihnen die in Ihrer Gegenwart diktierte Eingabe an die Spruchkammer für den Landkreis Dieburg nebst einer Abschrift. Ich habe die Eingabe noch einmal durchgelesen und finde sie ganz gut. Mit der Vorlage der Eingabe bei der Spruchkammer würde ich warten, bis Ihr Fall aufgerufen ist.

Ich hoffe, dass das Gesuch hinsichtlich Ihres Gatten Erfolg haben wird. Wenn Sie meine Einschaltung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal wünschen sollten, bin ich gern dazu bereit.

Ihren Angehörigen auf dem Hof bitte ich mich bestens zu empfehlen. Meine Tochter und ich denken sehr gern an die Stunden zurück, die wir bei Ihnen verlebt haben.

Mit verbindlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Frau Ilse H e i l
geb. Keller

Habitzheim, 4. Juni 1946
Schlossgasse 161

An die
Spruchkammer
für den Landkreis
D i e b u r g

Da ich damit rechnen muss, dass hinsichtlich meiner Person ein Verfahren vor der Spruchkammer durchgeführt wird, mache ich folgende näheren Angaben:

Wie mein Meldebogen ergibt, bin ich 36 Jahre alt; von Beruf bin ich landwirtschaftliche Lehrerin. 1934 habe ich nach Habitzheim geheiratet und habe meinem Mann, der ebenfalls im landwirtschaftlichen Beruf steht, 6 Kinder im Alter von 11 bis 1 Jahr geboren. Mein Mann, ich und meine Kinder sind evangelisch; unsere Pflichten gegenüber der Kirche haben wir stets erfüllt.

Als ich 1934 nach Habitzheim kam, hat man mich gebeten, die Leitung der Frauenschaft zu übernehmen. Man ist dabei wohl davon ausgegangen, dass ich infolge meines Berufes zur Leitung eines solchen Frauenvereins auf dem Lande besonders geeignet sei. Mehr als ein gewöhnlicher Frauenverein ist die Frauenschaft in Habitzheim ~~auch~~ nie gewesen. Mit politischen Dingen hat sie sich nicht befasst; es wurden in der Hauptsache ~~nur~~ landwirtschaftliche Vorträge gehalten, sowie einige Einladungen für alte Leute und junge Mütter veranstaltet. Die Zusammenkünfte fanden selten statt. Die Zahl der Mitglieder hat 50 nie überstiegen. Ich konnte mich der Sache nur wenig widmen, da ich durch meinen landwirtschaftlichen Beruf und durch die Sorge für die Kinder fast völlig in Anspruch genommen war. Als politisches Amt habe ich meine Tätigkeit in der Frauenschaft nie aufgefasst; ich habe dort auch nie politisch gewirkt.-- Später wurde mir dann nahegelegt, dass ich auch der Partei beitreten müsste. Diesem Wunsch habe ich mich schliesslich gefügt. Wahrscheinlich hat mein Eintritt in die Partei erst im Jahr 1941 stattgefunden; da ich aber den Zeitpunkt nicht mehr genau weiss,

./2.

kann ich nur angeben, dass es zwischen 1937 und 1941 gewesen ist. In der Partei habe ich keinerlei Rolle gespielt und habe kein Amt und keine Funktion ausgeübt.
Hinsichtlich meiner allgemeinen Einstellung möchte ich folgendes erklären:
Ich bin niemals mehr als ein Mitläufer in der Partei gewesen. Eine ausgesprochene politische Haltung lag mir nicht, darum habe ich mich in allen politischen Dingen zurückgehalten. In meiner Familie herrschte kein nationalsozialistischer Geist. Mein Mann ist auch erst sehr spät zur Partei gegangen und meine Schwiegereltern, in deren Haus ich wohne, waren ausgesprochene Nazi-Gegner. Mein Schwiegervater ist im Jahr 1933 auf Veranlassung der Partei als Präsident des Provinzialausschusses der Landwirtschaftskammer abgesetzt worden.
Ich bin besonders schwer dadurch getroffen, dass mein Mann im März 1945 bei der Besetzung von Habitzheim durch amerikanische Truppen festgenommen wurde und sich seither in amerikanischer, jetzt französischer Gefangenschaft befindet. Man hatte bei der Besetzung von Habitzheim wahrscheinlich angenommen, dass er der Wehrmacht angehörte und Zivilkleider angezogen hätte.
Mit den Leuten auf unserem Hof und im Dorf habe ich immer gut gestanden, wie auch aus den beiliegenden Zeugnissen hervorgeht.

geb. 1910.

geb. 1934.

6 Kinder alle 11 bis 1 Jahre

ohne Lösung.

Beruf: kaufmännische Lehrerin

Ehe 1934 2 Kinder

auf dem schwierigsten Weg zur

Lösung. Pfarrer frei.

seit 1934 Ehestreitigkeiten

in der Ehe

Lösung. Versöhnung

anscheinend alle Fäden

abgeschnitten.

Ehe geschieden

Ehescheidung!

Ehestreitigkeiten mit der Ehefrau

über Vermögen.

Ehestreitigkeiten mit der Ehefrau

über Vermögen.

249

LG37 z Pelli

Erwin Pelli war mit
mir nicht befreundet, wahrscheinlich
erst 1941, als wir es nicht gern
sahen, daß er mit Kommunisten
die 1937 [illegible]